



Verbraucherinformation zu Ihrer

Betriebs- und Berufs- Haftpflichtversicherung

**Bereich: Bau, Betrieb, Gastronomie, Handwerk & Handel
(AVB BHV Firmen – Ausgabe Februar 2022)**

| | |
|---|---------|
| Informationsblatt zu Versicherungsprodukten | 4 - 7 |
| Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG) | 8 |
| Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall | 8 |
| Informationen zu Ihrer Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (inkl. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen für den Verbraucher) | 9 - 10 |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung für Firmen und Gewerbebetriebe aus dem Bereich Bau, Betrieb, Gastronomie, Handwerk & Handel (AVB BHV Firmen) – Ausgabe Februar 2022 | 11 - 76 |

Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen und beruflichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko).
Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).
Abschnitt A3 gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkthaftpflichtrisiko).
Abschnitt A4 gilt für Risiken, die im Zusammenhang mit dem Rückruf von Produkten stehen (Produkt-Rückrufkosten).
Abschnitt A5 gilt für Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind oder aus solchen entstehen (Vermögensschadenrisiko).
Abschnitt A6 gilt für die allgemeinen Risiken als Privatperson (Privathaftpflichtrisiko).
Abschnitt A7 gilt für das Private Hundehalter-Haftpflichtrisiko.
Abschnitt A8 gilt für das Geothermie-Risiko mittels Bohrung
Abschnitt A9 gilt für Risiken durch Ansprüche aus Benachteiligung.
Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

A1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

| | | | |
|---------|---|---------|---|
| A1-1 | Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko) | A1-6.30 | Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS) |
| A1-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen) | A1-6.31 | Straf-Rechtsschutz |
| A1-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall | A1-6.32 | Neuwertentschädigung |
| A1-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | A1-6.33 | Besondere Regelungen für Baugewerbe, Bauträger und Immobilienverwaltung |
| A1-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) | A1-6.34 | Besondere Regelungen für Hotels und Gaststätten |
| A1-6 | Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | A1-6.35 | Besondere Regelungen für Unternehmen der Körper- und Gesundheitspflege sowie für Heilnebenberufe (ohne Heilpraktiker) |
| A1-6.1 | Ansprüche der Versicherten untereinander | A1-6.36 | Besondere Regelungen für Kindergärten und Schulen |
| A1-6.2 | Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen | A1-6.37 | Besondere Regelungen für Bewachungsunternehmen |
| A1-6.3 | Haus- und Grundbesitz | A1-6.38 | Besondere Regelungen für Garagenbetriebe |
| A1-6.4 | Subunternehmer | A1-6.39 | Besondere Regelungen für Gewerbliche Wasserfahrzeuge |
| A1-6.5 | Vertraglich übernommene Haftpflicht | A1-6.40 | Besondere Regelungen für Apotheken |
| A1-6.6 | Belegschafts- und Besucherhabe | A1-6.41 | Geothermie |
| A1-6.7 | Schlüssel- und Codekarten | A1-7 | Allgemeine Ausschlüsse |
| A1-6.8 | Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust) | A1-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| A1-6.9 | Bahnen, Gerüste, Maschinen | A1-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| A1-6.10 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | A1-10 | Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung) |
| A1-6.11 | Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden) | A1-11 | Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen |
| A1-6.12 | Mängelbeseitigungsnebenkosten | | |
| A1-6.13 | Nachbesserungsbegleitschäden | | |
| A1-6.14 | Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) | | |
| A1-6.15 | Unterfangungen und Unterfahrungen | | |
| A1-6.16 | Überschwemmungen | | |
| A1-6.17 | Senkungen und Erdbeben | | |
| A1-6.18 | Schäden im Ausland | | |
| A1-6.19 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden | | |
| A1-6.20 | Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften | | |
| A1-6.21 | Schäden durch Strahlen | | |
| A1-6.22 | Vermögensschäden | | |
| A1-6.23 | Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten | | |
| A1-6.24 | Asbestschäden | | |
| A1-6.25 | Auslösen von Fehlalarm | | |
| A1-6.26 | Versagen einer Alarmanlage | | |
| A1-6.27 | Arbeitnehmerüberlassung | | |
| A1-6.28 | Abbruch- und Einreißarbeiten | | |
| A1-6.29 | Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage | | |

A2 Umweltrisikoversicherung (URV)

| | |
|-------|---|
| A2-1 | Versichertes Risiko, Versicherungsschutz |
| A2-3 | Versicherungsfall |
| A2-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| A2-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) |
| A2-6 | Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) |
| A2-7 | Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls |
| A2-8 | Allgemeine Ausschlüsse |
| A2-9 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| A2-10 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| A2-11 | Nachhaftung |
| A2-12 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen |
| A2-13 | Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko |
| A2-14 | Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko |

A3 Produkthaftpflichtrisiko

- A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
- A3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- A3-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A3-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A3-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse
- A3-7 Erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen
- A3-8 Allgemeine Ausschlüsse
- A3-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A3-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- A3-11 Zeitliche Begrenzung
- A3-12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

A4 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe

A5 Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden

A6 Privathaftpflichtrisiko

A7 Privates Hundehalter-Haftpflichtrisiko

A8 Geothermie-Risiko mittels Bohrung

A9 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B1-4 Folgebeitrag
- B1-5 Lastschriftverfahren
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B4 Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B4-4 Verjährung
- B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
- B4-6 Anzuwendendes Recht
- B4-7 Embargobestimmung
- B4-8 Beitragsrückerstattung
- B4-9 Besondere Bedingungen zur Ergänzungsdeckung (Umbrelladeckung)

Merkblatt zur Datenverarbeitung

77 - 78

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Betriebs- und Berufshaft-
pflichtversicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung. Sie schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, die sich aus Ihrer betrieblichen Tätigkeit ergeben. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter des Betriebs im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung schützt vor den Ansprüchen Dritter bei

- Personenschäden
- Sachschäden
- Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben

die sich aus der betrieblichen Tätigkeit ergeben. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter des Betriebs im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Ansprüche, die auf Grund Vertrags oder Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- ✗ Schäden durch Gentechnik

- ✗ Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z. B. Kfz-Haftpflicht
- ✗ Schäden durch Kriegsereignisse, Unruhen und höhere Gewalt
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden aus vorsätzlicher Handlung
- ! Schäden aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf zuzurechnen sind
- ! Schäden durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Umweltrisikoversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Umweltrisikoversicherung. Sie schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter zur Sanierung von Umweltschäden oder aus Schäden durch Umwelteinwirkung stehen, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Umweltrisikoversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Darin sind folgende Umweltschäden versichert:
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (biologische Vielfalt, Biodiversität)
 - Schädigung der Gewässer durch Kontamination von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern oder des Grundwassers
 - Schädigung des Bodens durch Beeinträchtigung der Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz, die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen
- ✓ Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Ansprüche, die auf Grund Vertrags oder Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- ✗ Schäden durch Gentechnik
- ✗ Schäden durch Kriegereignisse, Unruhen und höhere Gewalt
- ✗ Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z. B. Kfz-Haftpflicht
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Schäden, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen
- ! Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein genannten Anlagen, auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf die im Versicherungsschein gelegenen Anlagen zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
AVB PH 2016

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Privathaftpflichtversicherung. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung versichert Sie gegen die Schäden Dritter aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und daher Ersatz leisten müssen.
- ✓ Geldend gemachte Ansprüche werden geprüft, berechnete Ansprüche reguliert und unberechtigte Ansprüche abgewehrt.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Versicherbare Gefahren sind alle Gefahren, die im täglichen Leben auftreten können.

Versicherte Schäden

- ✓ Ihre Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, beispielsweise Schäden, die Sie verursachen:
- ✓ als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer,
- ✓ bei der Ausübung von Sport,
- ✓ durch kleine, zahme Haustiere,
- ✓ als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses - egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihre Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Versicherte Kosten

- ✓ Grundsätzlich ersetzt die Haftpflichtversicherung bei einem Schaden immer nur den Zeitwert einer Sache.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
- ✗ berufliche und selbstständige Tätigkeit,
- ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen,
- ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:
- ! Schäden zwischen mitversicherten Personen,
- ! Schäden durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers,
- ! Schäden aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit vereinbart. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos - etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
AVB Hund 2016

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Hundehalterhaftpflichtversicherung. Diese schützt Sie gegen die finanziellen Risiken bei Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihren Hund zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Gegenstand der Hundehalterhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu regulieren und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

Versicherte Schäden

- ✓ Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihren Hund zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen.
- ✓ Versichert sind auch Schäden, die bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten (z. B. Urlaub) entstehen.

Versicherte Kosten

- ✓ Grundsätzlich ersetzt die Haftpflichtversicherung bei einem Schaden immer nur den Zeitwert einer Sache.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
- ✗ Gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere, die über eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert werden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! **Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:**
- ! Schäden zwischen mitversicherten Personen,
- ! Schäden durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhänger,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Hundehalterhaftpflichtversicherung gilt bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas oder bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr außerhalb dieser Gebiete.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag nach einem Schadenfall oder zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Eine Kündigung zum Ablauf muss uns spätestens 3 Monate vorher zugegangen sein. Wenn Sie die Hundehaltung aufgegeben haben, beenden wir den Vertrag ab Kenntnisaufnahme.

Wichtige Anzeigepflichten: Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

(Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Informationen zu Ihrer Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Der Versicherer stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

- 1. BGV-Versicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,
Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Kessler,
Vorstand: Senator e.h. Prof. Edgar Bohn (Vors.),
Matthias Kreibich (stellv. Vors.), Jürgen Schmitz
- 2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:**
BGV-Versicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
- 3. Die BGV-Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.**
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.
- 4. Für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gelten die Abschnitte A 1- A4 und Abschnitt B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung, sowie die weiteren Abschnitte in Buchstabe A oder weitere Klauseln, sofern diese auf Ihrem Versicherungsschein als vereinbart gelten.**
Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten auf den vorherigen Seiten dieser Verbraucherinformationen entnommen werden.
- 5. Die Jahresbeiträge in der Haftpflichtversicherung richten sich zunächst nach dem zu versichernden Wagnis (bspw. Risiko, Personen, Lohn u. Gehaltssumme, Umsatzsumme, etc.), nach der Höhe der gewünschten Versicherungssumme, nach etwaig vorhandenen, unterschiedlichen Selbsthalten oder zusätzlichen Leistungserweiterungen, nach der gewünschten Vertragslaufzeit sowie nach etwaig vorhandenen Mindestbeiträgen in den Einzeltarifen.**
Den Jahresbeitrag können Sie Ihrem individuellen Angebot oder später Ihrer Versicherungspolice entnehmen.
Der Mindestbeitrag je Vertrag beläuft sich auf 50 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.
Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
- 6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.**
- 7. Bitte entnehmen Sie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, unseren Angeboten und Anträgen.**
- 8. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.**
- 9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.**
- 10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:**
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung.
- 11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.**
- 12. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.**
- 13. Die BGV-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.**
Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin –
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000 –
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
- 14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 3 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.**

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **BGV-Versicherung AG**, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: service@bvg.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich

ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung für Firmen und Gewerbebetriebe aus dem Bereich Bau, Betrieb, Gastronomie, Handwerk & Handel (AVB BHV Firmen) – Ausgabe Februar 2022

Teil A

Abschnitt A1

Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

| | |
|---|--|
| <p>A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)</p> <p>Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht für alle Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>A1-3.2</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,</p> <p>(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;</p> <p>(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;</p> <p>(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;</p> <p>(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;</p> <p>(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;</p> <p>(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</p> |
| <p>A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)</p> <p>A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.</p> <p>A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten.</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p> <p>A1-2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.</p> <p>A1-2.1.4 Versicherungsschutz für die in A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 genannten Personen besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.</p> <p>A1-2.1.5 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.</p> <p>A1-2.1.6 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.</p> <p>A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vororgeversicherung (Ziff. A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gem. Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.</p> <p>A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.</p> <p>A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.</p> | <p>A1-3.3</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p> <p>A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers</p> <p>A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.</p> <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p> <p>A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.</p> <p>A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p> <p>A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.</p> <p>A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)</p> <p>A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> |
| <p>A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall</p> <p>A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung</p> | |

| | | |
|----------|---|---|
| A1-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. | obersten Vertretungsorgane, sowie der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen Als Angehörige gelten |
| A1-5.3 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. | - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). |
| A1-5.4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Die Selbstbeteiligung ist im Versicherungsschein genannt. Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt. | A1-6.1.2 Versichert sind Ansprüche wegen der von dem Versicherten (1) seinem Ehegatten, (2) seinen Kindern oder (3) einer in die Versicherung eingeschlossenen Person (A1-2.1.1 und A1-2.1.2) |
| A1-5.5 | Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. | sowie deren Eigentum zugefügten Schäden, soweit sich hieraus - Ersatzansprüche eines Sozialversicherungsträgers oder - Ansprüche von Betriebsangehörigen aus Anlass eines Sachschadenfalles ergeben. |
| A1-5.6 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. | A1-6.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen untereinander ausschließlich wegen |
| A1-5.7 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. | (1) Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalls im versicherten Unternehmen sind; (2) Sachschäden; (3) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von A1-6.22.2. |
| A1-5.8 | Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. | A1-6.1.4 Mitversichert sind gegenseitige Ansprüche der im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Unternehmen. |
| A1-5.9 | Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | Ausgenommen bleiben Ansprüche (1) wegen Vermögensschäden; (2) der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt; (3) wegen Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden gemäß A1-6.11.1 (2); (4) wegen Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen gemäß A1-6.11.1 (3); (5) wegen Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß A1-6.11.1 (4). |
| A1-6 | Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) Ziff. A1- 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse). | A1-6.2 Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Kantinen, Erholungseinrichtungen, Kindertagesstätten) und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr. |
| A1-6.1 | Ansprüche der Versicherten untereinander Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von Ansprüchen der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen ausschließlich dann, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters oder Repräsentanten liegt. | Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, sofern es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt. |
| A1-6.1.1 | Als Repräsentanten gelten - die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften), - die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung), - die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften), - die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften), - die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts), - die Inhaber (bei Einzelfirmen), - bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen | A1-6.2.2 A1-6.2.3 A1-6.2.4 A1-6.2.5 |

| | | | |
|---------------|--|----------------------------------|--|
| | Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken. | | Versichert ist in Erweiterung zu A1-3.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. |
| A1-6.2.6 | als Halter von Hunden für den versicherten Betrieb, z. B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen oder wenn dies im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart ist. Als Halter von Reit- und Zugtieren für den versicherten Betrieb, wenn dies im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart ist. | | Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommens von |
| A1-6.2.7 | Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft. | | - Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, - Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), - Scheckheften, - Urkunden, - Schmuck und - anderen Wertsachen. |
| A1-6.2.8 | aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko). | | |
| A1-6.2.8 | aus der Durchführung oder Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen. | | |
| A1-6.3 | Haus- und Grundbesitz | | |
| A1-6.3.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Teilen davon an Dritte. | A1-6.7 | Schlüssel und Codekarten Für Sicherheitsdienstleister gilt: Der Versicherungsschutz für das Abhandenkommens von bewachten Sachen richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.37. Versichert ist - in Erweiterung zu A1-3.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notzuschloss) und einen Objektschutz bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde. Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Folgeschäden des Abhandenkommens richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.7.1. |
| A1-6.3.2 | aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsveritinnen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken. | | |
| A1-6.3.3 | aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde. | | |
| A1-6.3.4 | als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten). Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. | A1-6.7.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines gemäß A1-6.7 versicherten Verlustes ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten. Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR. |
| A1-6.3.5 | als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. | | |
| A1-6.3.6 | durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verichtung erhoben werden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. | A1-6.8 | Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. |
| A1-6.3.7 | des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals; - häusliche Abwässer; - Abwässer aus Fettabscheidern; - Abwässer aus Benzin- und Ölabscheidern. | A1-6.9 | Bahnen, Gerüste, Maschinen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen. aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten; wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind. |
| A1-6.3.8 | aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgebäude/n sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers. Kein Versicherungsschutz besteht für die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom. | A1-6.9.1 A1-6.9.2 A1-6.9.3 | |
| A1-6.4 | Subunternehmer | A1-6.10 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Dienstfahräder |
| | Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Bautätigkeiten und -verrichtungen, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer. | A1-6.10.1 | Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen: (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht; (5) nicht zulassungspflichtige Dienstfahräder. |
| A1-6.5 | Vertraglich übernommene Haftpflicht | | |
| | Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners in dieser Eigenschaft. | | |
| A1-6.6 | Belegschafts- und Besucherhabe | | |
| | Der Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommens von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Hotels und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach A1-6.34. | | |

| | | |
|-----------|---|--|
| A1-6.10.2 | <p>Die in Ziff. A1-6.10.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).</p> | <ul style="list-style-type: none"> - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen. <p>Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.</p> |
| A1-6.10.3 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.</p> <p>Für Sicherheitsdienstleister gilt:</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an sowie Schäden durch das Bewegen bewachter, fremder, nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge gemäß A1-6.10.1 einschließlich Zubehör und Fahrzeuginhalt. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich – soweit vereinbart – nach A1-6.37.2.</p> | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A1-7.3 – auch Ansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung; (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Produktionsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leistungswasser oder Abwasser entstanden sind. (3) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; (4) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; (5) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen. |
| A1-6.11 | <p>Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)</p> <p>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> | <p>Mängelbeseitigungsnebenkosten</p> <p>Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden – ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.</p> |
| A1-6.11.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden. (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten, geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie z.B. Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen und sichtbaren Heizkörpern sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche am Grundstück selbst. (3) Arbeitsmaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten sowie Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat; - an Wasserfahrzeugen die der Versicherungsnehmer für betriebliche/berufliche Zwecke gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat. <p>Voraussetzung ist, dass für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.</p> | <p>Nachbesserungsbegleitschäden</p> <p>Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. A1-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen des Versicherungsnehmers, die auf zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse Dritter zurückzuführen sind.</p> <p>Als Schadensereignis abweichend von A1-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß A1-6.13.1 (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden). - Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter A1-6.13.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten). |
| A1-6.13.2 | <p>(4) Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> | <p>Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß A1-6.13.1 (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden). - Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter A1-6.13.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten). <p>Mitversichert sind Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich hergestellt oder geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat herstellen oder liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Demontage von vom Versicherungsnehmer gelieferten Arbeiten/Sachen, ohne einen Sachsubstanzschaden.</p> <p>Für Schäden gemäß A1-6.13.2 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.</p> |
| A1-6.13.3 | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen; - wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung; - der in A1-2.1.1 genannten Personen; - der Angehörigen der in A1-2.1.1 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; | <p>Mitversichert sind Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäuden/Räumen/Grundstücken, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist, |

| | | |
|---|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen, - für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten. <p>Für Schäden gemäß A1-6.13.3 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> | <p>Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.</p> <p>A1-6.14.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. Ziff. A1-3.2 findet insoweit keine Anwendung.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben; (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziff.A1-6.14 Satz 1. |
| <p>A1-6.14 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)</p> <p>Für Hotels und Gaststätten gilt:</p> <p>Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Hotels und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach A1-6.34.</p> <p>Für Sicherheitsdienstleister gilt:</p> <p>Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden aus der Durchführung von Bewachungsverträgen, die der Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung unterliegen, richtet sich ausschließlich nach A1-6.37.1. Das gleich gilt, soweit vereinbart, für Tätigkeitsschäden aus der Bewachung von Landfahrzeugen gemäß A1-37.2.</p> <p>Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen), (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor. <p>Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.</p> | <p>A1-6.14.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf seinem Betriebsgrundstück oder - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben. <p>Die Ausschlussbestimmungen der A1-3.2 (Erfüllungsansprüche) und A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.</p> <p>A1-6.14.6 Soweit nicht bereits nach den Bestimmungen zu den Tätigkeitsschäden Versicherungsschutz besteht, ist eingeschlossen, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang, die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die sich im Betrieb des Versicherungsnehmers zur Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) befunden haben.</p> <p>Die Regelungen von A1-3.2 und A1-7.4 finden insoweit keine Anwendung.</p> | <p>Für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen hat, beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden 500.000 EUR. Dies stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung befinden oder befunden haben.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für den bei Serien- oder Massenverarbeitung ohnehin üblichen/oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte.</p> <p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche wegen Schäden an verderblichen Waren, fehlender oder verminderter Haltbarkeit derselben, die bei oder infolge der Bearbeitung, Verarbeitung, Abfüllung, Verpackung usw. entstanden sind. Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit verderblicher Waren gilt zudem nicht als die Vereinbarung von Eigenschaften, sondern als nicht versicherte Garantiezusage.</p> <p>Ausgeschlossen sind Schäden an fremden Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> |
| <p>A1-6.14.1 Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern beim Be- und Entladen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern ausschließlich, falls jene durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind.</p> <p>Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist, - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt, - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde. | | <p>A1-6.14.7 Obhutsschäden</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.</p> <p>Die Regelungen gemäß A1-3.2 (Erfüllungsansprüche) und A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben davon unberührt.</p> <p>Der Ausschluss nach A1-7.3 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.</p> |
| <p>A1-6.14.2 Datenlöschkosten</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Arbeiten (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und / oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und / oder Vermögensschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Kraft-, Luft- / Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen; - durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung; - durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege; - durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung; - durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“) - sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z.B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall. <p>A1-6.14.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische</p> | | |

| | | | |
|------------------|--|-----------|--|
| | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung; - Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Ziffer A1-2.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (Definition siehe A1-2.1.2) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen; - Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen – die Regelung gemäß A1-6.11.1 (3) bleibt davon unberührt. <p>Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> | A1-6.18.5 | <p>Bei Versicherungsfällen gemäß Ziffer A1-6.18.1 (2) und (4) in den USA, in US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als vereinbart gilt.</p> <p>Es gelten dann ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versicherungssummen sowie der Selbstbehalt gelten gemäß dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart. 2. Nicht versichert ist die Haftpflicht für in USA, US-Territorien und Kanada gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. 3. Versicherungsschutz besteht nicht für Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. 4. Für die Ermittlung der Leistungen des Versicherers werden bei Schadeneignissen in den USA und in Kanada die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. <p>Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> |
| A1-6.15 | <p>Unterfangungen und Unterfahrungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.</p> | | |
| A1-6.16 | <p>Überschwemmungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen; (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen. | A1-6.16.1 | |
| A1-6.16.2 | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.</p> | A1-6.16.2 | |
| A1-6.17 | <p>Senkungen und Erdbeben</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p> | A1-6.17.1 | |
| A1-6.18 | <p>Schäden im Ausland</p> <p>Für Sicherheitsdienstleister gilt:</p> <p>Der Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle durch Sicherheitsdienstleistungen im Inland, die unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen richtet sich ausschließlich nach A1-6.37.</p> | | |
| A1-6.18.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; (2) Arbeiten oder Leistungen im Inland oder Ausland (nicht USA, US-Territorien oder Kanada); (3) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer wissentlich dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export); (4) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (nicht USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind. (5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A1-2.1.1 genannten Personen. | A1-6.18.1 | |
| A1-6.18.2 | <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. A1-5.5. - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> | A1-6.18.2 | |
| A1-6.18.3 | <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> | A1-6.18.3 | |
| A1-6.18.4 | <p>Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> | A1-6.18.4 | |
| A1-6.18.5 | | A1-6.18.5 | |
| | | | <p>Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden</p> <p>Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A1-6.18.2 - Ziff. A1-6.18.4</p> <p>Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.</p> <p>Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.</p> <p>Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.20.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. (2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A1-6.20.2(1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt. <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt. <p>Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A1-6.20.1 bis A1-6.20.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.</p> <p>Schäden durch Strahlen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern, Lasern und elektronischen Messgeräten <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.</p> <p>Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Vermögensschäden</p> <p>Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden die aus der</p> |

| | | | | | |
|-------------|--|-------------|--|--|---|
| | Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen und unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen richtet sich ausschließlich nach A1-6.37. | | | | umfasst der Versicherungsschutz nach A1-6.22.4 auch |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. | | | | - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; |
| A1-6.22.1 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden | | | | - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrechtsklage gegen den Versicherungsnehmer. |
| | (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; | | | | Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird. |
| | (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; | A1-6.22.4.3 | | | Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR. |
| | (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; | | | | |
| | (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; | A1-6.22.5 | | | Sachverständigentätigkeit |
| | (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; | A1-6.22.5.1 | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird. |
| | (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; | | | | Versichert sind die nachfolgend genannten Tätigkeiten: |
| | (7) aus | | | | - gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern), |
| | - Rationalisierung und Automatisierung, | | | | - Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts, |
| | - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, | | | | - Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaufschlag usw., |
| | - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten. | | | | - Wertermittlungen. |
| | (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; | A1-6.22.5.2 | | | Für die Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten für Objekte, die vom Versicherungsnehmer nicht selbst saniert oder ausgeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz. |
| | (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; | | | | |
| | (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen; | A1-6.22.5.3 | | | Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR. |
| | (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; | | | | |
| | (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. | | | | |
| A1-6.22.2 | Energiemehraufwand | A1-6.22.6 | | | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator |
| | Versichert ist – abweichend von A1-6.22.1 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten. | | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV). |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen. | | | | Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR. |
| | Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR. | A1-6.23 | | | Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten |
| A1-6.22.3 | Energieberater | A1-6.23.1 | | | Verletzung von Datenschutzgesetzen |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als | | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. |
| | (1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gem. EnEV, | | | | Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. |
| | (2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater oder | | | | Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. |
| | (3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen für Gebäude (inklusive Haustechnik). | | | | Die Ausschlüsse in A1-6.22.1 finden keine Anwendung. |
| | Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden durch die Tätigkeit als Energieberater oder Aussteller von Energieausweisen, | A1-6.23.2 | | | Übertragung elektronischer Daten |
| | - die sich auf Bauwerke beziehen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder standen; | A1-6.23.2.1 | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus |
| | - an denen der Versicherungsnehmer Umbauten, Sanierungen oder ähnliches vornimmt oder vorgenommen hat. | | | | |
| | Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR. | | | | |
| A1-6.22.4 | Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten | | | | |
| A1-6.22.4.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. | | | | |
| A1-6.22.4.2 | In Erweiterung von A1-3.1 und in Abweichung von Ziffer A1-6.22.1 (8) | | | | |

| | | | |
|---|--|---|---|
| | <p>a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;</p> <p>b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten; <p>c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;</p> <p>Für a) bis c) gilt:</p> <p>Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert und geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).</p> <p>d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. <p>Für a) bis d) gilt</p> <p>Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.22.1, und A1-7.24 finden keine Anwendung.</p> | <p>A1-6.24.2</p> <p>A1-6.24.3</p> <p>A1-6.24.4</p> | <p>Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.</p> <p>Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A1-6.24.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> |
| | <p>A1-6.25</p> <p>Auslösen von Fehlalarm</p> <p>Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.</p> <p>A1-6.26</p> <p>Versagen einer Alarmanlage</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.</p> | <p>A1-6.25</p> <p>A1-6.26</p> | <p>Auslösen von Fehlalarm</p> <p>Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.</p> <p>Versagen einer Alarmanlage</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.</p> |
| <p>A1-6.23.2.2</p> | <p>Ausschlüsse</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>a) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können <p>b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;</p> <p>c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p> <p>Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.23.1.</p> | <p>A1-6.27</p> <p>A1-6.27.1</p> <p>A1-6.27.2</p> <p>A1-6.27.3</p> <p>A1-6.27.4</p> | <p>Arbeitnehmerüberlassung</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.</p> <p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen.</p> <p>Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p> <p>Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).</p> |
| <p>A1-6.23.2.3</p> | <p>Nicht versicherte Tätigkeiten und Leistungen</p> <p>a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;</p> <p>b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;</p> <p>c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;</p> <p>d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;</p> <p>e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;</p> <p>f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;</p> | <p>A1-6.28</p> <p>A1-6.28.1</p> <p>A1-6.28.2</p> | <p>Abbruch- und Einreißarbeiten</p> <p>Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abbruch- und Einreißarbeiten.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Sprengungen.</p> <p>Für Schäden aus Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der des einzureißenden Bauwerks entspricht, beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.</p> |
| <p>A1-6.23.2.4</p> <p>A1-6.24</p> <p>A1-6.24.1</p> | <p>Serienschaden</p> <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <p>a) auf derselben Ursache,</p> <p>b) auf gleichen Ursachen mit innerem, - insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder</p> <p>c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.</p> <p>Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Asbestschäden</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> | <p>A1-6.29</p> <p>A1-6.29.1</p> | <p>Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage</p> <p>Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen (z.B. aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und (2) sowohl die Schadensersatzansprüche als auch die Forderung des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Betriebes resultieren und (3) die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem |

| | | | |
|----------------|--|------------------|---|
| | Versicherungsnehmer. | | nehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. |
| | Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht. | A1-6.32.4 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden |
| A1-6.29.2 | Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung. | | - von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander; |
| A1-6.29.3 | Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter A1-6.29.1 genannten Gründen unbegründet ist. | | - im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung (A1-6.4.1.2) und an fremden Sachen im Sinne von A1-6.13; |
| A1-6.29.4 | Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. | | - an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör; |
| A1-6.29.5 | Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2. entsprechend. | | - an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telephone, Pager); |
| A1-6.30 | Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS) | A1-6.33 | Besondere Regelungen für Baugewerbe, Bauträger und Immobilienverwaltung |
| A1-6.30.1 | Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht von bis zu 5 kg im Rahmen der versicherten gewerblichen Tätigkeit. | A1-6.33.1 | Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe |
| A1-6.30.1.1 | Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern die jeweils geltenden besonderen Anforderungen an den gewerblichen Gebrauch, z. B. eine behördliche Erlaubnis, vom Versicherungsnehmer erfüllt werden. | A1-6.33.1.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Beratung und Bauleitung für solche Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden. |
| A1-6.30.1.2 | Für den Gebrauch der Flugdrohnen im Ausland gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen: - Der Versicherungsschutz besteht weltweit im Rahmen der Regelungen gemäß A1-6.18. - Ausgeschlossen bleiben Ansprüche in USA, US-Territorien und Kanada. | | Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung, Voraussetzung ist jedoch, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der in den einzelnen Bundesländern geltenden Bauordnungen tatsächlich ausübt. |
| A1-6.30.2 | Im Inland besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden. | A1-6.33.1.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt. |
| A1-6.30.3 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (1) Vermögensschäden; (2) abweichend von A1-6.22.4 Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten. | | Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal überlassen werden gilt folgendes: Versichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind. |
| A1-6.31 | Straf-Rechtsschutz | A1-6.33.2 | Bauträger, Baubetreuer und Generalübernehmer |
| A1-6.31.1 | Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet. | | (1) Versichert sind Haftpflichtansprüche aus - dem Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufeigentum; - Besitz und Unterhaltung von Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch private Dritte; - Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen; - der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung i. S. der Landesbauordnungen) |
| A1-6.31.2 | Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigenutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Strafen wie z.B.: - Geldbußen, - Geldstrafen, - Strafvollstreckungskosten. | | (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Bauherrn in dieser Eigenschaft bis zur Objektübergabe. |
| A1-6.31.3 | Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. | | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche - aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und -nebengewerbes zuzurechnen sind; - wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt. |
| A1-6.31.4 | Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1 – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages. | A1-6.33.3 | Wohnungseigentumsverwalter/ Immobilienverwalter Versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Verwaltung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten. |
| A1-6.31.5 | Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung. | A1-6.34 | Besondere Regelungen für Hotels und Gaststätten |
| A1-6.31.6 | Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira. | A1-6.34.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von zahmen Haustieren – nicht jedoch von Rindern und Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden - |
| A1-6.31.7 | Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften. | A1-6.34.2 | aus dem Verleih von Sportgeräten (z.B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote); |
| A1-6.32 | Neuwertentschädigung | A1-6.34.3 | aus dem Verkauf von Waren und eigenen Erzeugnissen; |
| A1-6.32.1 | In Abänderung von A1-1 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Sachschäden seines Auftraggebers Schadenersatz zum Neuwert. | A1-6.34.4 | aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich (1) auf dem Betriebsgrundstück; (2) außerhalb des Betriebsgrundstücks - in eigens für diese Veranstaltung gemieteten oder gepachteten Sälen, - in Tanz- und Restaurationszelten, einschließlich deren Vermietung - Partyservice und Catering - Kutsch- und Planwagenfahrten |
| A1-6.32.2 | Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. | | |
| A1-6.32.3 | Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungs- | | |

| | | |
|-----------|--|--|
| A1-6.34.5 | <p>Einrichtungen für Gäste</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von folgenden betriebseigenen Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Gäste bestimmt sind:</p> <p>(1) Bei Gaststätten: Kinderspielplätze und -räume, Minigolfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände;</p> <p>(2) Bei Hotels: Kinderspielplätze und -räume sowie die Betreuung der Kinder von Gästen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Wellnessanlagen, Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Minigolfplätze, Tennisplätze), Betrieb einer eigenen Wäscherei und Bügerei bzw. Wäscheservice.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - der Safe muss fest installiert (d. h. fest mit Wand/Boden verbunden) sein; - ein Stahlgehäuse haben; - dem Stand der Technik entsprechen; - der für die Notöffnung erforderliche Schlüssel muss sicher verschlossen aufbewahrt werden; - die Codenummer für die Notöffnung darf nur dem Hoteldirektor und einer Vertrauensperson bekannt sein. <p>Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Wertsachen-Safe des Hotelzimmers, gleichgültig, ob dies durch den Beherbergungsgast geschieht oder – bei Notöffnung – durch Beauftragte des Hotels.</p> |
| A1-6-34.6 | <p>Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von nicht beherbergten Gästen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Der Ausschluss nach A1-7.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tieren, - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt, - Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen. <p>Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der Sachen von beherbergten Gästen richtet sich ausschließlich nach A1-6.34.7.</p> <p>Die Versicherungssumme für alle Schäden je Tag und Gast steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 10.000 EUR.</p> | <p>A1-6.34.9</p> <p>Beschädigung und Abhandenkommen von Eigentum von Musikern</p> <p>Mitversichert ist das gesetzliche Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Eigentum von Musikern, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen in das Hotel eingebracht werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Bargeld und Fahrzeuge.</p> <p>Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 15.000 EUR. Die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das doppelte der genannten Summe.</p> <p>A1-6.34.10</p> <p>Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der beherbergten Gäste</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden, (2) auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden, (3) außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht oder abgeholt werden. <p>Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Zu (1) bis (3) gilt:</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der beherbergten Gäste bestimmt ist.</p> <p>Der Ausschluss nach A1-7.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Zu (2) und (3) gilt außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ausschluss nach A1-7.9 findet keine Anwendung. - Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. - Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindlichen Inhalt und Ladung, - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung. |
| A1-6.34.7 | <p>Sachen von beherbergten Gästen außer Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und Inhalt</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen. Dazu gehören auch Sachen, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Der Ausschluss nach A1-7.3 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tieren - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt <p>Die Versicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen der beherbergten Gäste, die je Zimmer/Appartement und je Tag entstehen, beträgt 10.000 EUR.</p> <p>Innerhalb dieser Versicherungssumme steht für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten 800 EUR je Zimmer/Appartement und je Tag zur Verfügung.</p> <p>Die Versicherungssumme erhöht sich bei Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Gäste auf 50.000 EUR je Gast und Tag, wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 701 in Verbindung mit § 702 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ersatzpflichtig ist (Haftung bei Verschulden).</p> | <p>Der Ausschluss nach A1-7.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Zu (2) und (3) gilt außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. - Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindlichen Inhalt und Ladung, - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung. |
| A1-6.34.8 | <p>Wertsachen-Safes in Hotelzimmern</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von A1-6.34.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Gästehabe, die in den Hotelzimmern in Wertsachen-Safes hinterlegt sind. Für den Inhalt dieser Safes übernimmt der Hotelier bei Beherbergungsgästen die Haftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die für die Aufbewahrung von Wertsachen gelten (701 ff. BGB).</p> <p>Die vereinbarte Versicherungssumme je Safe für Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die der Beherbergungsgast in den Safe seines Zimmers eingebracht hat, beträgt je Safe 10.000 EUR.</p> <p>Soweit im Rahmen einer anderweitigen, für den Versicherungsnehmer bestehenden, Versicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser andere Versicherungsschutz vor.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:</p> | <p>Die Versicherungssumme beträgt für Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, je Kraftfahrzeug und Tag 100.000 EUR - Reisegepäck betreffen, je Kraftfahrzeug und Tag 10.000 EUR <p>Die Höchstersatzleistung beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, EUR 200.000 EUR - Reisegepäck betreffen, 50.000 EUR <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>Vermögensschäden durch unterlassenes oder verspätetes Wecken</p> |
| | | A1-6.34.11 |

| | | | |
|----------------|--|----------------|---|
| | Mitversichert sind Vermögensschäden durch unterlassenes oder verspätetes Wecken von Hotelgästen. | | |
| | Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 50.000 EUR. Die Versicherungssumme ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. | A1-6.36 | Besondere Regelungen für Kindergärten und Schulen |
| A1-6.34.12 | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Vermittlung von Reisen und der gelegentlichen Durchführung von Reiseveranstaltungen. | A1-6.36.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von öffentlichen oder privaten Schulen oder Kindergärten, insbesondere aus <ol style="list-style-type: none"> (1) der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung; (2) Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste, Schulfeste); (3) der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen, Zeltlagern sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. |
| A1-6.35 | Besondere Regelungen für Unternehmen der Körper- und Gesundheitspflege sowie für Heilberufe (ohne Heilpraktiker) | | |
| A1-6.35.1 | Allgemeine Bestimmungen | A1-6.36.2 | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht |
| A1-6.35.1.1 | Versicherte Tätigkeit | A1-6.36.2.1 | als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Verkehrsübungsplätzen und Luftlandeplätzen-, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden; |
| | Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf. Der Aus- und/oder Fortbildungsnachweis ist dem Versicherer im Schadenfall vorzulegen. | A1-6.36.2.2 | aus Besitz und Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb; |
| A1-6.35.1.2 | Geräte und Apparate | A1-6.36.3 | Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht |
| | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von zur Durchführung von Behandlungen zugelassenen Geräten und Apparaten, soweit diese aufgrund der Aus- und Fortbildung des Versicherungsnehmers von ihm angewandt werden dürfen und soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind. | A1-6.36.3.1 | der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft; |
| A1-6.35.1.3 | Dozententätigkeit, Durchführung von Schulungen | A1-6.36.3.2 | der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. |
| | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – als Dozent – aus der Durchführung von Schulungsveranstaltungen in eigenen und fremden Räumlichkeiten. | | Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden. |
| A1-6.35.1.4 | Arzneimittelgesetz (AMG) | A1-6.36.4 | Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachter-tätigkeit, ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung (z.B. Unternehmungen mit Renncharakter, Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten, Unterwassersport, Unternehmungen mit erhöhter Verletzungsgefahr) und die persönliche Haftpflicht der Schüler. |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel. | A1-6.37 | Besondere Regelungen für Sicherheitsdienstleister |
| A1-6.35.1.5 | Gemeinschaftspraxen | A1-6.37.1 | Betriebs-Haftpflichtversicherung für Sicherheitsdienstleister |
| | Die Ersatzpflicht des Versicherten bleibt bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft. | A1-6.37.1.1 | Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die bei Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. Versicherungsschutz hierfür besteht ausschließlich im Rahmen einer Bewachungs-Haftpflichtversicherung (siehe Ziffer A1-6.37.2 und Ziffer A1-37.3.). |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig von wem die Schäden verursacht wurden. | A1-6.37.1.2 | Die vorübergehende berufliche Tätigkeit im außereuropäischen Ausland bis zu einem Jahr gilt als Geschäftsreise im Sinne der Ziffer A1-6.18.1. |
| | Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt. | A1-6.37.2 | Pflicht-Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen |
| A1-6.35.2 | Nicht versicherte Tätigkeiten | A1-6.37.2.1 | Versichertes Risiko |
| A1-6.35.2.1 | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Eingriffen, zu denen Behandler nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind bzw. die Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder Heilpraktikern vorbehalten sind. | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. |
| A1-6.35.2.2 | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche durch Eingriffe und Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören. | | Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden. |
| A1-6.35.2.3 | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten jeder Art. | A1-6.37.2.2 | Versicherungssummen / Jahreshöchstersatzleistung |
| A1-6.35.2.4 | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die dadurch verursacht werden oder mitverursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden. | | Die vereinbarten Versicherungssummen stehen zusätzlich zu den zur Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung. Die Versicherungssummen und die Jahreshöchstersatzleistung ergeben sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen. |
| A1-6.35.2.5 | Nicht versichert gelten Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von folgenden Behandlungen: | A1-6.37.2.3 | Mitversicherte Risiken |
| | - Hautunterspritzungen zum Zwecke der Beseitigung von Hautfalten (Faltenunterspritzungen), | | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers |
| | - Verabreichen von Spritzen und Injektionen sowie die Anwendung von Akupunktur, | | - abweichend von Ziffer A1-6.22.1(12) wegen Abhandenkommens der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. |
| | - Fadenlifting, | | - abweichend von Ziffer A1-7.3 und in Ergänzung zu Ziffer A1-6.14 wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. |
| | - Platelet Rich Plasma Haarwurzelbehandlung, | | Der Versicherungsschutz umfasst auch die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel, sowie die Kosten für den |
| | - Piercing, Branding und Tätowierungen sowie deren Entfernung, | | |
| | - Zahnkosmetik, | | |
| | - Behandlungen der Haut und darunter liegender Schichten mittels energiereicher Strahlung/Wellen (z. B. Laser- und Ultraschallbehandlung, die nicht zur Haarentfernung dienen), insbesondere zum Zweck der Cellulitebehandlung, sowie Verfahren der ästhetischen Lasermedizin, | | |
| | - Behandlungen zum Entfernen oder Reduzieren von Fettgewebe (z. B. Kryolipolyse, Ultraschallverfahren/Kavitation), | | |
| | - Durchführung von Permanent-Make-Up und Behandlungen mit Micro Needles, | | |

| | | | | |
|----------------|---|----------------|--|---|
| | erforderlich werdenden Austausch von Schlössern und Schließanlagen. | | | - aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung; |
| | - wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer A1-6.22.1 (12) aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. | | | - aus Anlass von Reparaturen; |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen. | A1-6-38.2 | | - gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. |
| | - aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken. | A1-6-38.2.1 | | Beschädigungsrisiko auf dem Betriebsgrundstück |
| A1-6.37.2.4 | Nicht versicherte Risiken | | | Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 1-6.22.1(12) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen | | | |
| | a) Schäden an sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Landfahrzeugen einschließlich deren Zubehör und Fahrzeuginhalt. | A1-6.38.2.2 | | Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A1-3.2 (Erfüllungsanspruch) und der Ziffer A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen. |
| | b) Schäden an sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen, sofern diese Schäden aus der Durchführung von Transporten und Geldbearbeitung entstehen. | A1-6.38.3 | | Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12.500 EUR, begrenzt auf 125.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. |
| | c) Schäden aus der Tätigkeit als Personenschützer (Leibwächter, Bodyguard). | A1-6.38.4 | | Beschädigungsrisiko beim Zubringen oder Abholen (falls besonders vereinbart) |
| | d) Abhandenkommen, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden. | A1-6.38.4.1 | | Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer A1-6.14 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. |
| | e) Bewachungstätigkeiten gemäß der Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen. | A1-6.38.4.2 | | Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A1-3.2 (Erfüllungsanspruch) und der Ziffer A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen. |
| | f) Schäden aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen. | A1-6.38.4.3 | | Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12.500 EUR, begrenzt auf 125.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. |
| | g) Schäden aus der Sicherung von Gleisen. | | | |
| | h) Schäden aus IT-Sicherheitsdienstleistungen. | A1-6.38.5 | | Führerschein und unberechtigter Fahrer |
| A1-6.37.3 | Bewachungsunternehmen für Landfahrzeuge | | | Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. |
| A1-6.37.3.1 | Versichertes Risiko | | | Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). |
| A1-6.37.3.1.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Landfahrzeug Bewachungsunternehmens für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. | | | |
| A1-6.37.3.1.2 | Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden. | | | |
| A1-6-37.3.1.3 | Die vorübergehende berufliche Tätigkeit im außereuropäischen Ausland bis zu einem Jahr gilt als Geschäftsreise im Sinne der Ziffer A1-6.18.1. | | | |
| A1-6.37.3.2 | Mitversicherte Risiken | | | |
| A1-6.37.3.2.1 | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bewegen fremder bewachter Landfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück. | A1-6.39 | | Besondere Regelungen für Gewerbliche Wasserfahrzeuge |
| | Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück, gilt: | A1-6.39.1 | | Bootsvermietbetriebe |
| | Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). | A1-6.39.1.1 | | Versichertes Risiko |
| | Für diese Landfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in A1-8.1 und A1-9.4 a) und b). | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Bootsvermietung sowie aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zur Vermietung - ohne Berufsbesatzung - verwendet werden, und deren Standort im Inland ist. |
| A1-6.37.3.2.2 | Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer A1-7.3 und in Ergänzung zu Ziffer A1-6.14 und in Ergänzung von Ziffer A1- 3.2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugten Gebrauch von bewachten fremden Landfahrzeugen und deren Zubehör einschließlich zusätzlichen Fahrzeuginhalt, ausgenommen Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/ EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen. | A1-6.39.1.2 | | Mitversicherte Risiken |
| | Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A1-3.2 und der Ziffer A1-7.4 bleiben bestehen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Landfahrzeug und Fahrzeuginhalt 15 000 EUR. | | | Mitversichert ist |
| | | A1-6.39.1.3 | | - die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen; |
| | | | | - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern. |
| | | | | Nicht versicherte Risiken |
| | | | | Nicht versichert |
| | | | | 1. ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers; |
| | | | | 2. ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen. |
| | | | | 3. sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen. |
| | | A1-6.39.1.4 | | Weitere Bestimmungen |
| A1-6.38 | Besondere Regelungen für Garagenbetriebe | A1-6.39.1.4.1 | | Patent/Führerschein |
| A1-6.38.1 | Versichertes Risiko | | | Das Wasserfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf und soweit erforderlich, die behördlich erforderliche Erlaubnis besitzt. |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kfz in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken. | | | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das |
| | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche | | | |

| | | | |
|------------------|--|---------------|--|
| | Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). | | mazeutischer Unternehmer, soweit der Vertrieb durch ein unter diesem Vertrag versichertes Unternehmen erfolgt. |
| A1-6.40 | Besondere Regelungen für Apotheken | | |
| A1-6.40.1 | Aut-Idem Deckung Eingeschlossen sind Rückforderungsansprüche bzw. Abrechnungskürzungen der Krankenkassen gemäß Arzneimittelausgaben Begrenzungs-gesetz (AABG). Die Versicherungssumme beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ist gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. | A1-6.40.5.2.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. |
| | | A1-6.40.5.2.3 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. |
| A1-6.40.2 | Schadenverhütungs- und Rückrufkosten Eingeschlossen sind Kosten (auch des Versicherungsnehmers), die dadurch entstehen, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden oder anhand bestimmter Umstände davon auszugehen ist, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein drohender Personenschaden. Versichert sind ausschließlich die Benachrichtigungskosten, die dem Versicherungsnehmer selbst durch die Inanspruchnahme von Medien entstehen oder von Behörden oder vergleichbaren Institutionen für derartige Maßnahmen in Rechnung gestellt werden. Ausgeschlossen bleiben Kosten / Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers selbst anfallen. Die Ersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 10.000 EUR. Die Jahreshöchstersatzleistung beträgt das Doppelte der genannten Summe. | A1-6.40.5.2.4 | Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. |
| | | A1-6.40.5.3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| | | A1-6.40.5.3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personenschaden oder einen sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Für den Fall, dass der Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenereignisses nicht eindeutig feststellbar ist, gilt dieses als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Geschädigte erstmals einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die sich bei diesem Anlass oder später als Symptome des betreffenden Personenschadens erweisen. |
| A1-6.40.3 | Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaft Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Ansprüchen auf Unterhaltszahlung durch fehlerhafte Abgabe von hormonell wirksamen Präparaten zur postkoitalen Empfängnisverhütung (Pille danach). Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung stehen Mängeln bei fehlerhafter Abgabe gleich. Die Ersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 500.000 EUR. Die Jahreshöchstersatzleistung beträgt das Doppelte der genannten Summe. | A1-6.40.5.3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. |
| A1-6.40.4 | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgenden Tätigkeiten, insbesondere - Personenschäden, die dadurch entstehen, dass bei der vom Versicherungsnehmer durchgeführten Verblisterung von Medikamenten in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in eigenen Apothekenräumen Medikamente verwechselt werden; - aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Apothekers, einschließlich der Übernahme von Vertretungen sowie aus der Tätigkeit im Not- bzw. Sonntagsdienst; - aus der Durchführung von gesundheitsbezogenen Seminaren, Schulungen und Kursen sowie gelegentlicher Dozententätigkeit; - aus ihrer Tätigkeit aufgrund eines Krankenhaus- bzw. Alten-/ Pflegeheimversorgungsvertrags, insbesondere aus der Falschlieferung von Arzneimitteln in das Krankenhaus bzw. das Alten-/Pflegeheim, den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwaltung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus bzw. Alten-/Pflegeheim und der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission | A1-6.40.5.3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. |
| | | A1-6.40.5.3.4 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Aufwendungen, die damit in Zusammenhang stehen, dass Arzneimittel aus dem Verkehr gezogen, umgepackt, nachgebessert oder in sonstiger Weise verändert werden. Dies gilt auch für Packungsbeilagen, Etiketten, Verpackungen o. ä. |
| | | A1-6.40.5.4 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden) |
| A1-6.40.5 | Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkt-Haftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer (AMG-Pharma-ProdH) – sofern der Versicherungsschutz ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart ist | A1-6.40.5.4.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Versicherungssumme beträgt a) im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen 600.000 EUR Kapitalbetrag oder 36.000 EUR jährlicher Rentenbetrag, b) im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel 120 Mio. EUR Kapitalbetrag oder 7,2 Mio. EUR jährlicher Rentenbetrag unbeschadet der in A1-6.40.5.4.1 a) genannten Begrenzungen für den Einzelnen. |
| A1-6.40.5.1 | Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko | A1-6.40.5.4.2 | Mehrere Versicherungsfälle, die auf das gleiche Arzneimittel und dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein Versicherungsfall und unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Teilweise abweichend von A1-6.40.5.3.1 bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie. |
| A1-6.40.5.1.1 | Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in dessen Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24.8.1976 für die Herstellung und/oder den Vertrieb von solchen Arzneimitteln, für deren Gefahren er nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat. | | |
| A1-6.40.5.1.2 | Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Arzneimitteln an Verbraucher im Geltungsbereich des AMG ab 1.1.1978 bzw. ab 3.10.1990 bei der Abgabe an Verbraucher im in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets der früheren Deutschen Demokratischen Republik. | | |
| A1-6.40.5.2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) | A1-6.40.5.4.3 | Unabhängig von der jeweiligen Ursache steht die Versicherungssumme - gem. A1-6.40.5.4.1 a) auch im Falle der mehrmaligen, voneinander unabhängigen Verletzungen (auch mit Todesfolge) eines Menschen durch das gleiche Arzneimittel bzw. |
| A1-6.40.5.2.1 | Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht | | |
| A1-6.40.5.2.1.1 | der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übriger Betriebsangehöriger; | | |
| A1-6.40.5.2.1.2 | des jeweiligen Zulassungsinhabers in seiner Eigenschaft als phar- | | |

- gem. A1-6.40.5.4.1 b) für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel selbst bei Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle im Sinne von A1-6.40.5.4.2 nur einmal zur Verfügung.

Schadenaufwendungen (Zahlungen, Reserven) aus anderen gleichartigen Versicherungen (AMG-Pharma-ProdH) für das gleiche Arzneimittel werden ebenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.40.5.4.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-6.40.5.4.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-6.40.5.4.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-6.40.5.4.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6.40.5.5 Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6.40.5.5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6.40.5.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6.40.5.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung.

A1-6.40.5.5.1 Meldeobliegenheit bei Off-Label Use

Off-Label Use im Sinne dieses Vertrages ist die Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von der zuständigen Behörde genehmigten Gebrauchs. Dies beinhaltet alle von der Zulassung abweichenden Anwendungen, insbesondere hinsichtlich Indikation, Dosierung, Dosierungsintervall und Applikation.

Ein negatives Votum zu einer Anwendung im Off-Label Use im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn eine im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) gesetzlich zuständige Expertengruppe in ihrer Bewertung festgestellt hat, dass das Arzneimittel bei der betreffenden Off-Label Use-Anwendung schädliche Wirkungen haben kann, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

Ein positives Votum unter Auflagen zu einer Anwendung im Off-Label Use im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn eine im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) gesetzlich zuständige Expertengruppe Auflagen festlegt, die sicherstellen sollen, dass das Arzneimittel bei der betreffenden Off-Label Use-Anwendung keine schädlichen Wirkungen haben kann, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, und die Einhaltung dieser Auflagen für die weitere Anwendung in diesem bestimmten Off-Label Use für notwendig erachtet wird.

A1-6.40.5.5.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer zu informieren, wenn er über die Einleitung eines Verfahrens vor einer im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) zuständigen Expertengruppe zur Bewertung des Off-Label Use eines von ihm in den Verkehr gebrachten Arzneimittels Kenntnis erlangt.

Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Einleitung des Verfahrens zu erfolgen. Kenntnis in diesem Sinne liegt vor, wenn die Expertengruppe den Versicherungsnehmer über die beabsichtigte Feststellung schriftlich informiert hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer über den Ausgang des Verfahrens unverzüglich nach Bekanntmachung der abschließenden Bewertung der Expertengruppe zu informieren.

A1-6.40.5.5.1.2 Der Versicherungsnehmer ist nach Bekanntgabe eines negativen Votums verpflichtet, die angemessenen Maßnahmen (z. B. Information der Fachkreise) zu unternehmen, um einen bestimmungsgemäßen Gebrauch außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung zu unterbinden.

A1-6.40.5.5.1.3 Er ist nach Bekanntgabe eines positiven Votums unter Auflagen

verpflichtet, die angemessenen Maßnahmen (z. B. Information der Fachkreise) zu unternehmen, um einen bestimmungsgemäßen Gebrauch außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung auf den von der Expertengruppe positiv bewerteten Umfang zu begrenzen.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.40.5.5.2 Schäden durch Strahlen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personenschäden durch radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, soweit für diese Arzneimittel keine atomrechtliche Deckungsvorsorge besteht.

A1-6.40.5.5.6 Rückgriffsrechte

Dem Versicherer steht ein Rückgriffsrecht in voller Höhe gegen den Versicherungsnehmer und/oder gegen mitversicherte Unternehmen in den nachfolgenden Fällen zu, soweit die genannten Voraussetzungen durch das in Regress genommene Unternehmen oder seine gesetzlichen Organe verwirklicht worden sind; im Übrigen findet A1-6.40.5.2.3 keine Anwendung.

Ein solches Rückgriffsrecht besteht, wenn der Versicherer Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch solche Produkte befriedigt, deren Verkauf oder Abgabe durch eine rechtskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung einer zuständigen Behörde im Geltungsbereich des AMG wegen Schädlichkeit einzustellen war, soweit solche Schäden auf Arzneimittel zurückzuführen sind, die nach der Rechtskraft des Verbotes oder der Anordnung seiner sofortigen Vollziehbarkeit in den Verkehr gebracht wurden;
- die durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, rechtskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurden;
- befriedigt, die dadurch verursacht wurden, dass in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht wurden.

A1-6.40.5.7 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos im Sinne von A1-6.40.5.1.1 wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle ist mit dem Versicherer besonders zu vereinbaren (Nachhaftungsversicherung).

A1-6.41 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A1-6.41.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit

- Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper),
- Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.

Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

A1-6.41.2 Die Ausschlüsse

A1-7.8 Bergschaden, Schäden beim Bergbaubetrieb
A1-7.20 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
finden keine Anwendung.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

| | | |
|----------------|---|---|
| A1-7.3 | <p>Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p> | <p>gebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. <p>(3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.</p> |
| A1-7.4 | <p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> | A1-7.11 |
| A1-7.5 | <p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. | A1-7.12 |
| A1-7.6 | <p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> | A1-7.13 |
| A1-7.7 | <p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. A1- 2.3 findet keine Anwendung. b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. | A1-7.14 |
| A1-7.8 | <p>Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen. | A1-7.15 |
| A1-7.9 | <p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.</p> <p>Zum Gebrauch gehört z.B. auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein- und Aussteigen, - Be- und Entladen, - Betanken und Aufladen, - Reparatur, Wartung und Reinigung, - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine. <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> | A1-7.16 |
| A1-7.10 | <p>Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus er- | A1-7.17 |
| | | A1-7.18 |
| | | A1-7.19 |
| | | A1-7.20 |
| | | A1-7.21 |
| | | A1-7.22 |
| | | A1-7.23 |
| | | A1-7.10 |
| | | A1-7.11 |
| | | A1-7.12 |
| | | A1-7.13 |
| | | A1-7.14 |
| | | A1-7.15 |
| | | A1-7.16 |
| | | A1-7.17 |
| | | A1-7.18 |
| | | A1-7.19 |
| | | A1-7.20 |
| | | A1-7.21 |
| | | A1-7.22 |
| | | A1-7.23 |

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

A1-7.24 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie Ziff. A2.1-1.3.1 (Umweltrisiko).

A1-7.25 Heilkunde, Impfungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung der Heilkunde sowie auch aus dem Durchführen von Impfungen.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken steht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Absatz 4 im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines

Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-10

Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

A1-11

Besserstellungsklausel

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Umfang des Versicherungsschutzes bei dem unmittelbaren Vorversicherer weitergehender war als bei der BGV Versicherung AG, wird diese den Schaden auf schriftlich geäußerten Wunsch des Versicherungsnehmers nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrages regulieren, sofern

- die Haftpflichtversicherung bei der BGV Versicherung AG unmittelbar an den Vorvertrag anschließt,
- der Versicherungsfall innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsbeginn bei der BGV Versicherung AG eingetreten ist,
- bei der BGV Versicherung AG die gleichen betrieblichen/beruflichen Tätigkeiten wie beim Vorversicherer eingedeckt worden sind,
- der Versicherungsnehmer die Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages zur Verfügung stellt und
- der Versicherungsnehmer die weitergehende Deckung im Vorvertrag schriftlich (Versicherungsschein) nachweist.

Die Besserstellungsklausel gilt nicht, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes beim Vorversicherer nur deswegen weitergehender ist, weil der Versicherungsnehmer entsprechende Deckungen, Versicherungssummen oder Höchstersatzleistungen bei der BGV Versicherung AG nicht beantragt hat.

Die Besserstellungsklausel gilt ferner nicht, wenn sich der Versicherungsschutz des Vorversicherers bezieht auf Ansprüche:

- wegen Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Art. 1972 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- wegen Schäden durch elektromagnetische Felder (EMF);
- wegen Schäden durch Schimmelpilzbefall sowie daraus entstehender Folgeschäden;
- wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten;
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden;

- die im Zusammenhang mit Luftfahrtrisiken stehen;
- aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Schäden, die unter diese Deckungen fallen sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) dieser Deckungen beträgt 1.000.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt

Abschnitt A2

Umweltrisikoversicherung (URV)

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

Begriffsbestimmungen

Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens
- gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

Umwelt-Produktisiko

Das Umwelt-Produktisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

sen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.2

Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

A2-1.2 Umweltschadens-Risiko

A2-1.2.1

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

A2-1.2.2

Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

A2-1.2.2.1

für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 EUR ersetzt.

A2-1.2.2.2

für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

A2-1.2.3

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2-1.3 Zuweisung

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

A2-1.4 Versicherte Risiken

Versichert sind die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:

- Kleingebinde

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 250 Liter je Einzelgebilde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 5.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 j)
- Mobile Kraftstofftanks auf Baustellen bis 1.000 Liter je Einzel-tank, Gesamtlagermenge maximal 5.000 Liter
- Stationäre Lageranlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von

| | | | |
|----------|--|----------|--|
| | 50.000 Liter die sich auf mitversicherten Grundstücken des Versicherungsnehmer befinden. | | sem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird. |
| | Nicht versichert sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umweltschutzgesetz (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind oder die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind. Diese müssen gesondert vereinbart werden. | A2-2.1.6 | der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen. |
| | d) Flüssiggastank bis 3 Tonnen | A2-2.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht. |
| | e) Silos auf Baustellen (Gips, Zement, Kalk, Mörtel, Beton) bis maximal 50 to/m ³ | A2-2.3 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. |
| | f) Fett-, Benzin- und Ölabscheider | A2-2.4 | Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. |
| | g) Umwelt-Produktstrisiko | | |
| | h) Probetrieb | | |
| | Probetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist. | | |
| | i) Allgemeines Umweltrisiko | A2-3 | Versicherungsfall Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des |
| | Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme von | | - Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko) |
| | - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, | | durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. |
| | - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, | | Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war. |
| | - dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird. | | |
| | Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: | A2-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| | j) Andere umweltrelevante Risiken | A2-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst |
| | Andere im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis f) versichert sind. | | a) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche, b) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten |
| | k) Geothermie-Anlagen gemäß Ziffer A2-6.17 | | - Schadenersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko). |
| A2-1.5 | Versicherungsschutz gemäß A2-1.4 besteht auch, wenn | | Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostenträgung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. |
| | - gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein; | | Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. |
| | - Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen. | | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. |
| | Im Rahmen des versicherten Risikos sind mitversicherte Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert sind gesetzliche Pflichten der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen. | | Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadenersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers. |
| | Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen. | A2-4.2 | Wird in einem Strafverfahren wegen |
| A2-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) | A2-4.3 | a) eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko), b) eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko), |
| A2-2.1 | Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen | | die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. |
| A2-2.1.1 | die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat; | | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. |
| A2-2.1.2 | sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten. | | |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | | |
| | Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. | A2-4.4 | |
| A2-2.1.3 | des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. | | |
| A2-2.1.4 | Versicherungsschutz für die in A2-2.1.1 bis A2-2.1.3 genannten Personen besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden. | | |
| A2-2.1.5 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufs-fremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in die- | A2-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) |

| | | |
|----------|---|---|
| A2-5.1 | Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung | fahrzeug- Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. |
| A2-5.1.1 | <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß A2-1.1.2 werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Die Versicherungssumme für Personen-, Sach- sowie die gemäß A2-1.2 mitversicherten Vermögensschäden entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung.</p> <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.</p> | <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p> |
| A2-5.1.2 | <p>Für das Umweltschadens-Risiko gilt:</p> <p>Die Leistung des Versicherers gemäß A2-1.2.2 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Die Versicherungssumme entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung.</p> <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.</p> | <p>A2-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)</p> <p>A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.</p> <p>Soweit A2-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von A2 Anwendung (z. B. A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse).</p> |
| A2-5.2 | <p>Serienschaden</p> <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - dieselbe Umwelteinwirkung, - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen, - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, <p>gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.</p> | <p>A2-6.1 Haus- und Grundbesitz</p> <p>A2-6.1.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.</p> <p>Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Teilen davon an Dritte.</p> <p>A2-6.1.2 Versichert sind für die in A2-6.1.1 genannten Risiken auch gesetzliche Pflichten</p> |
| A2-5.3 | <p>Selbstbeteiligung</p> <p>Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers - für das Umweltschadensrisiko an den gemäß A2-1.2.2 versicherten Kosten <p>mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).</p> <p>Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.</p> | <ul style="list-style-type: none"> a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten). b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. c) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p> |
| A2-5.4 | <p>Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß A2-1.1.2 sowie A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.</p> | <p>A2-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht</p> <p>Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.</p> <p>A2-6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Dienstfahrrädern</p> <p>A2-6.3.1 Versichert ist – abweichend von A2-8.11 – die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Halten, Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. (5) nicht zulassungspflichtige Dienstfahrräder. |
| A2-5.5 | <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p> | <p>A2-6.3.2 Die in A2-6.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das</p> |
| A2-5.6 | <p>Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraft-</p> | |

| | | | | | |
|---------------|--|---------------|--|--|--|
| | Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. | | | | |
| | Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). | | | | |
| A2-6.4 | Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachs-schäden) | | | | |
| | Miet-/Pachtsachs-schäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | | | | |
| A2-6.4.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet-/Pachtsachs-schäden ausschließlich an | | | | |
| | a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden. | | | | |
| | b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer. | A2-6.5.2 | | | |
| | c) Arbeitsmaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten | | | | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich | | | | |
| | - an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten sowie Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat; | A2-6.5.3 | | | |
| | - an Wasserfahrzeugen die der Versicherungsnehmer für betriebliche/berufliche Zwecke gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat. | | | | |
| | Voraussetzung ist, dass für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht. | A2-6.5.4 | | | |
| | Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß A2-5 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR. | | | | |
| | d) Mietsachs-schäden an sonstigen beweglichen Sachen | A2-6.6 | | | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind. | A2-6.7 | | | |
| | Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist. | | | | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche | | | | |
| | - wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen; | A2-6.7.1 | | | |
| | - wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung. | | | | |
| | Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß A2-5 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR. | A2-6.7.2 | | | |
| A2-6.4.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A2-8.4 – auch Ansprüche von | | | | |
| | a) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; | | | | |
| | b) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; | A2-6.7.3 | | | |
| | c) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen. | | | | |
| A2-6.5 | Schäden im Ausland | | | | |
| A2-6.5.1 | Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese | | | | |
| | a) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Arbeiten und Leistungen im Sinne von A2-1.4 g) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren; | A2-6.7.4 | | | |
| | b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.4 i) entstehen; | A2-6.8 | | | |
| | c) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export); | A2-6.8.1 | | | |
| | d) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export). | | | | |
| | e) auf sonstige Tätigkeiten gemäß A2-1.4 i) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen, | | | | |
| | Zu c), d) und e): | | | | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren, sowie durch Tätigkeiten des Versicherungsnehmers in diesen Ländern. | | | | |
| | f) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen. | | | | |
| | Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: | | | | |
| | a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach A2-1.1.2 werden – abweichend von A2-5.1.1 Absatz 2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. | | | | |
| | b) Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 10.000 EUR | | | | |
| | Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach A2-1.1.2 berücksichtigt. | | | | |
| | Für das Umweltschadens-Risiko gilt: | | | | |
| | Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG). | | | | |
| | Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten. | | | | |
| | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | | | | |
| | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden | | | | |
| | Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.5.2 bis A2-6.5.4. | | | | |
| | Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften | | | | |
| | Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten. | | | | |
| | Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. | | | | |
| | Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A2-6.7.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt. | | | | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche | | | | |
| | a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. | | | | |
| | b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt. | | | | |
| | Versicherungsschutz im Umfang von A2-6.7.1 bis A2-6.7.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst. | | | | |
| | Schäden durch Strahlen | | | | |
| | Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). | | | | |
| | Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für | | | | |
| | a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; | | | | |
| | b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern. | | | | |

| | | |
|------------------|---|---|
| | <p>c) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.</p> <p>Dies gilt nicht für Schäden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind. | <p>und Vermögensschäden. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> |
| A2-6.8.2 | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.</p> <p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p> | <p>A2-6.14 Versagen einer Alarmanlage</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> |
| A2-6.9 | <p>Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht</p> <p>Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.</p> <p>Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.</p> | <p>A2-6.15 Arbeitnehmerüberlassung</p> <p>A2-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.</p> <p>A2-6.15.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen. Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p> <p>A2-6.15.3 Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.</p> <p>A2-6.15.4 Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).</p> |
| A2-6.10 | <p>Überschwemmungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen; (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen. | <p>A2-6.16 Abbruch- und Einreißarbeiten</p> <p>A2-6.16.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abbruch- und Einreißarbeiten.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Sprengungen.</p> <p>A2-6.16.2 Für Schäden aus Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der des einzureißenden Bauwerks entspricht, beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.</p> |
| A2-6.10.2 | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.</p> | <p>A2-6.17 Geothermie</p> <p>Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.</p> <p>A2-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper), b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. <p>Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.</p> |
| A2-6.11 | <p>Senkungen und Erdbeben</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p> | <p>A2-6.17.2 Die Ausschlüsse</p> <p>A2-8.10 Bergschaden, Schäden beim Bergbaubetrieb</p> <p>A2-8.25 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers finden keine Anwendung.</p> |
| A2-6.12 | <p>Asbestschäden</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>A2-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> <p>A2-6.12.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A2-3 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.</p> <p>A2-6.12.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.</p> <p>A2-6.12.4 Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A2-6.12.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> | <p>A2-7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>A2-7.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko). <p>A2-7.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nach einer Betriebsstörung; b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung. <p>Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.</p> <p>A2-7.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.</p> |
| A2-6.13 | <p>Auslösen von Fehlalarm</p> <p>Versichert sind – gemäß Ziff. A2-1.3 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach-</p> | |

| | | | |
|--------|--|--------|--|
| A2-7.4 | <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,</p> <p>a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder</p> <p>b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.</p> | A2-8.2 | <p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. |
| A2-7.5 | <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p> | A2-8.3 | <p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. <p>Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> |
| A2-7.6 | <p>Versicherungssummen, Selbstbeteiligung</p> <p>Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden bis 2.000.000 EUR je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsjahr 2.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die in A2-5.1 vereinbarte Pauschalversicherungssumme und auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.</p> | A2-8.4 | <p>Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. <p>Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> |
| A2-7.7 | <p>Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.</p> <p>Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.</p> | A2-8.5 | <p>Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p> |
| A2-7.8 | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.</p> <p>Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Versicherungsnehmers, - zuständiger Behörden oder - sonstiger Dritter <p>an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.</p> | A2-8.6 | <p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> |
| A2-8 | <p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p> | A2-8.7 | <p>Asbest</p> <p>Für das Umweltschadens-Risiko gilt:</p> |
| A2-8.1 | <p>Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) vorsätzlich oder b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder c) durch bewusstes <ul style="list-style-type: none"> - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder - Unterlassen notwendiger Reparaturen <p>herbeigeführt haben.</p> | A2-8.7 | |

| | | | | |
|----------|--|-----------|---|---|
| | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. | A2-8.13 | Wasserfahrzeuge | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| A2-8.8 | Genrisiken | | | |
| A2-8.8.1 | <p>Genetechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. | A2-8.14 | Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb. |
| A2-8.8.2 | <p>Genetische Schäden</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.</p> | A2-8.15 | Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich |
| A2-8.9 | <p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>A1- 2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.</p> | A2-8.16 | Entschädigungen mit Strafcharakter | - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder |
| | | A2-8.17 | Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen | - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. |
| A2-8.10 | <p>Bergschäden, Bergbaubetrieb</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;</p> <p>b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.</p> <p>Für das Umweltschadens-Risiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.</p> | A2-8.18 | Sprengstoffe, Feuerwerke | Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. |
| | | A2-8.19 | Sprengungen | Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken. |
| A2-8.11 | <p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.</p> <p>Zum Gebrauch gehört z.B. auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein- und Aussteigen, - Be- und Entladen, - Betanken und Aufladen, - Reparatur, Wartung und Reinigung, - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine. <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> | A2-8.20 | Kleckerschäden | Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231.1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder. |
| | | A2-8.21 | Normalbetrieb | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m. |
| A2-8.12 | <p>Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche</p> <p>a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p> <p>b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. <p>c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.</p> | A2-8.22 | Schäden vor Vertragsbeginn | Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen. |
| | | A2-8.23 | Grundstücke des Versicherungsnehmers | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. |
| | | A2-8.23.1 | Erwerb belasteter Grundstücke | Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste. |
| | | A2-8.23.2 | Schäden an Böden oder Gewässern | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind. |

| | | | |
|--------------|---|--------------|--|
| | Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt. | A2.10.1 | Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. |
| A2-8.24 | Abfälle | | |
| A2-8.24.1 | Fehlerhafte Deklaration von Abfällen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist. | | Dies gilt nicht für Risiken gemäß A2-1.4 a) bis f). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. |
| A2-8.24.2 | Abfalldeponien Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen. | | Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. |
| A2-8.25 | Grundwasser | | Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. |
| A2-8.25.1 | Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. | | |
| A2-8.25.2 | Schäden am Grundwasser Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser. | A2-10.2 | Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A2-10.3 |
| A2-8.26 | Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen. | A2-10.2 | a) für das Umwelthaftpflicht-Risiko auf den Betrag von 2.000.000 EUR für Personen-, Sach- und gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherte Vermögensschäden, b) für das Umweltschadens-Risiko auf den Betrag von 2.000.000 EUR begrenzt. |
| A2-8.27 | Entwicklungsrisiko Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können. | A2-10.3 | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind. e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. |
| | Zu A2-8: Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Die Ausschlüsse in A2-8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. | A2-11 | Nachhaftung |
| A2-9 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | A2-11.1 | Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe: Der Versicherungsschutz |
| A2-9.1 | Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß A2-1.4 a) bis f) gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken. | | - gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet. - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. |
| A2-9.2 | Kein Versicherungsschutz besteht a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. | | Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten. |
| A2-9.3 | Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU - Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. | A2-11.2 | A2-11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist. |
| A2-9.4 | Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt. | A2-12 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen |
| A2-10 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | A2-12.1 | Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt B3-2: Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden. |
| | | A2-12.2 | Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über: a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde, |

| | | | |
|--------------|--|--------------|--|
| | <p>b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,</p> <p>c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,</p> <p>d) den Erlass eines Mahnbescheids,</p> <p>e) eine gerichtliche Streitverkündung,</p> <p>f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.</p> | | |
| A2-12.3 | Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, so weit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden. | | |
| A2-12.4 | Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen. | | |
| A2-12.5 | Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht. | | |
| A2-12.6 | Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. | | |
| A2-12.7 | Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). | | |
| A2-13 | Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko (Obligatorisch mitversichert) | | |
| A2-13.1 | Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser Abweichend von A2-8.23.2 und A2-8.25.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden <ul style="list-style-type: none"> - an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach A2-14 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden. <ul style="list-style-type: none"> - An Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. - Am Grundwasser Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-13 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 kein Versicherungsschutz. Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt. | | |
| A2-13.2 | Betriebsstörungserfordernis Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne | | <p>Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.</p> <p>Ausschlüsse Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:</p> <p>a) Dekontaminationskosten Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.</p> <p>b) Unterirdische Abwasseranlagen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.</p> <p>c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> |
| | | A2-13.3 | |
| | | A2-13.4 | <p>Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung Die Versicherungssumme entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung, maximal jedoch 10 Mio. EUR. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Es gilt die im Versicherungsschein vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.</p> |
| | | A2-14 | Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko |
| | | | Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: |
| | | A2-14.1 | <p>Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Abweichend von A2-8.23.2 und über den Umfang von A2-13 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-1.3 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 kein Versicherungsschutz. Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.</p> |
| | | A2-14.2 | <p>Betriebsstörungserfordernis Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.21 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.</p> |
| | | A2-14.3 | <p>Versicherte Kosten In Ergänzung zu A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.</p> |

| | | | |
|---------|--|-------------|--|
| | Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung | | sorgeversicherung (Ziff. A3-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gem. Ziff. A3-.2.1.1 bis A3-2.1.3 entsteht. |
| | - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder | A3-2.3 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. |
| | - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden. | | |
| A2-14.4 | Ausschlüsse | | |
| | Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von A2-14.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist. | A3-2.4 | Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. |
| | Die in A2-1 bis A2-13 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. | | |
| A2-14.5 | Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung | A3-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| | Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß A2-5 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR. | A3-3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtversicherungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. |
| | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. | | Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. |
| | Es gilt die im Versicherungsschein vereinbarte generelle Selbstbeteiligung. | A3-3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A3-6 oder A3-7 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, |

Abschnitt A3 Produktthaftpflichtrisiko

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

| | | | |
|--------|--|-------------|---|
| A3-1.1 | Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- oder und sich daraus ergebende Vermögensschäden - nicht jedoch für in Ziff. A3-7 benannte Schäden - soweit diese durch vom Versicherungsnehmer | A3-3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. |
| | - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, | | |
| | - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen | A3-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| | verursacht wurden. | A3-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. |

Schäden nach Ziff. A3-7 sind im Umfang des Versicherungsschutzes nach Abschnitt A3 (Produktthaftpflichtrisiko) versichert.

| | | | |
|--------|---|--|--|
| A3-1.2 | Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt. | | |
|--------|---|--|--|

A3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

| | | | |
|----------|---|-------------|---|
| A3-2.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht | | Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. |
| A3-2.1.1 | der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. | A3-4.2 | Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. |
| A3-2.1.2 | sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. | | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. |
| A3-2.1.3 | des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. | A3-4.3 | Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. |
| A3-2.1.4 | der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. | | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. |
| A3-2.1.5 | der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen. | A3-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt. |
| A3-2.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vor- | A3-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, |

Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A3-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A3-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A3-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

A3-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A3-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A3-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A3-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A3-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A3-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Zu Ziff. A3-6 und Ziff. A3-7 gilt:

Abschnitt A3-6 und A3-7 regeln den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken und die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. A3-6 und A3-7 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die in Ziff. A3-6 und A3-7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A3-4 – Leistung der Versicherung und Ziff. A3-8 – Allgemeine Ausschlüsse).

A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

A3-6.1 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Bautätigkeiten und -verrichtungen, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer.

A3-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht

A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

A3-6.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.

A3-6.2.3 Lieferkettenklausel bei Verbrauchsgüterkauf

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erzeugnisse Teil eines Verbrauchsgutes und letzteres wiederum Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufes i.S.v. § 474 BGB wurde, vor Eintritt des Versicherungsfalles mit seinem unmittelbaren Abnehmer Rückgriffsansprüche analog § 478, 479 BGB vereinbart.

A3-6.2.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens 5 Jahre vereinbart.

A3-6.2.5 Ziff. A3-3.3 findet keine Anwendung

A3-6.3 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A3-6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Dienstfahräder

A3-6.4.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A3-8.11 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- (5) nicht zulassungspflichtige Dienstfahräder.

A3-6.4.2 Die in Ziff. A3-6.4.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A3-6.4.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

A3-6.5 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden

- ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder

| | | | |
|---------------|---|----------|--|
| | - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst. | | schutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. |
| A3-6.6 | Nachbesserungsbegleitschäden | | Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit |
| A3-6.6.1 | Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wieder herzustellen. A3-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen des Versicherungsnehmers, die auf zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse Dritter zurückzuführen sind. Als Schadensereignis gem. A3-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten: | | - die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist, - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt, - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde. |
| | - Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß A3-6.6 (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden). - Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter A3-6.6 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten). | A3-6.7.2 | Datenlöschkosten |
| | Mitversichert sind Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich hergestellt oder geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat herstellen oder liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Demontage von vom Versicherungsnehmer gelieferten Arbeiten/Sachen, ohne einen Sachsubstanzschaden. | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Arbeiten (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und / oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und / oder Vermögensschäden |
| A3-6.6.2 | Mitversichert sind Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäuden/Räumen/Grundstücken, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung. Kein Versicherungsschutz besteht, | | - an Kraft-, Luft- / Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen; - durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung; - durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege; - durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung; - durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“); - sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z.B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall. |
| | - wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. §13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist, - für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen, - für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten. | A3-6.7.3 | Tätigkeitsschäden an Leitungen |
| | Für Schäden an eigenen Leistungen im Sinne A3-6.6.1 sowie für Schäden gemäß A3-6.6.2 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. | A3-6.7.4 | Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial |
| A3-6.7 | Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. Ziff. A3-3.2 findet insoweit keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen |
| | Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers | | (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben; (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziff.A1-6.7 Satz 1. |
| | (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen), (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor. | A3-6.7.5 | Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen |
| | Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen. | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken |
| A3-6.7.1 | Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern beim Be- und Entladen | | - auf seinem Betriebsgrundstück oder - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben. Die Ausschlussbestimmungen der A3-3.2 (Erfüllungsansprüche) und A3-8.5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen. |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern ausschließlich, falls jene durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungs- | A3-6.7.6 | Soweit nicht bereits nach den Bestimmungen zu den Tätigkeitsschäden Versicherungsschutz besteht, ist eingeschlossen, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang, die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die sich im Betrieb des Versicherungsnehmers zur Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) befunden haben. Die Regelungen von A3-3.2 und A3-8.5 finden insoweit keine Anwendung. Für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung |

| | | | |
|-----------------------|--|---|--|
| | <p>von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen hat, beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden 500.000 EUR. Dies stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung befinden oder befunden haben.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für den bei Serien- oder Massenverarbeitung ohnehin üblichen/oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte.</p> <p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche wegen Schäden an verderblichen Waren, fehlender oder verminderter Haltbarkeit derselben, die bei oder infolge der Bearbeitung, Verarbeitung, Abfüllung, Verpackung usw. entstanden sind. Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit verderblicher Waren gilt zudem nicht als die Vereinbarung von Eigenschaften, sondern als nicht versicherte Garantiezusage.</p> <p>Ausgeschlossen sind Schäden an fremden Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> | <p>A3-6.11.1</p> | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; (2) aus Arbeiten und Leistungen im Inland oder Ausland (nicht USA, US-Territorien oder Kanada); (3) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer wissentlich dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export); (4) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (nicht USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind. (5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A3-2.1.1 genannten Personen. |
| <p>A3-6.7.7</p> | <p>Obhutsschäden</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.</p> <p>Die Regelungen gemäß A3-3.2 (Erfüllungsansprüche) und A3-8.5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben davon unberührt.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung; - Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Ziffer A3-2.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (Definition siehe A3-2.1.2) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen; - Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen. <p>Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> | <p>A3-6.11.2</p> <p>A3-6.11.3</p> <p>A3-6.11.4</p> <p>A3-6.11.5</p> | <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. A3-5.5. - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> <p>Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Bei Versicherungsfällen gemäß Ziffer A3-6.11.1 (2) und (4) in den USA, in US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als vereinbart gilt.</p> <p>Es gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Versicherungssummen sowie der Selbstbehalt gelten gemäß dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart. (2) Nicht versichert ist die Haftpflicht für in USA, US-Territorien und Kanada gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. (3) Versicherungsschutz besteht nicht für Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. (4) Für die Ermittlung der Leistungen des Versicherers werden bei Schadeneignissen in den USA und in Kanada die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. <p>Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> |
| <p>A3-6.8</p> | <p>Unterfangungen und Unterfahrungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.</p> | <p>A3-6.12</p> | <p>Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden</p> <p>Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A3-6.11.2 – Ziff. A3-6.11.4.</p> |
| <p>A3-6.9</p> | <p>Überschwemmungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen; (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen. | <p>A3-6.13</p> | <p>Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.</p> |
| <p>A3-6.9.2</p> | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.</p> | <p>A3-6.13.1</p> <p>A3-6.13.2</p> | <p>Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.</p> <p>Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A3-6.13.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. (2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A3-6.13.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse |
| <p>A3-6.10</p> | <p>Senkungen und Erdbeben</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p> | | |
| <p>A3-6.11</p> | <p>Schäden im Ausland</p> | | |

abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

- A3-6.13.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
 - (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A3-6.13.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A3-6.13.1 bis A3-6.13.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

A3-6.14 Schäden durch Strahlen

A3-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

A3-6.14.2 Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

A3-6.15 Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A3-6.15.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A3-6.15.2 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist – abweichend von den Ziff. A3-6.15.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind – abweichend von Ziff. A3-8.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

A3-6.15.3

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Vermögensschäden durch Energiemehraufwand

Versichert ist - abweichend von A3-1.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Vermögensschäden entstanden sind, aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch aufgrund von Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachten Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

A3-6.15.4

Energieberater

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als

- (1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gem. EnEV,
- (2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater oder
- (3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen für Gebäude (inklusive Haustechnik).

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden durch die Tätigkeit als Energieberater oder Aussteller von Energieausweisen,

- die sich auf Bauwerke beziehen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder standen;
- an denen der Versicherungsnehmer Umbauten, Sanierungen oder ähnliches vornimmt oder vorgenommen hat.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

A3-6.15.5

Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

A3-6.15.5.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

A3-6.15.5.2

In Erweiterung von A3-3.1 und in Abweichung von A3-6.15.1 (8) umfasst der Versicherungsschutz nach A3-6.15.5 auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird.

A3-6.15.5.3

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

A3-6.15.6

Sachverständigentätigkeit

A3-6.15.6.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.

Versichert sind die nachfolgend genannten Tätigkeiten:

- gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern),
- Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts,
- Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaufschlag usw.,
- Wertermittlungen.

A3-6.15.6.2

Für die Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten für Objekte, die vom Versicherungsnehmer nicht selbst saniert oder ausgeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz.

| | | | |
|------------------|---|----------------|--|
| A3-6.15.6.3 | <p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.</p> | A3-6.16.5 | <p>Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>(1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können. <p>(2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;</p> <p>(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p> <p>Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.</p> |
| A3-6.15.7 | <p>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.</p> | A3-6.17 | Asbestschäden |
| A3-6.16 | <p>Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten</p> | A3-6.17.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> |
| A3-6.16.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus</p> <p>(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;</p> <p>(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten; <p>(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;</p> <p>Für (1) bis (3) gilt:</p> <p>Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).</p> <p>(4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. <p>Für (1) bis (4) gilt:</p> <p>Die Ausschlüsse der Ziff. A3-6.15.1 (8) und A3-8.26 finden keine Anwendung.</p> | A3-6.17.2 | <p>Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A3-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.</p> <p>Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A3-6.17.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> |
| A3-6.16.2 | <p>Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger; - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; - Betrieb von Telekommunikationsnetzen; - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z.B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht. | A3-6.17.3 | <p>Auslösen von Fehlalarm</p> <p>Versichert sind – abweichend von A3-3.1 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.</p> |
| A3-6.16.3 | <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, - insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln <p>beruhen.</p> <p>Ziff. A3-5.3 findet keine Anwendung.</p> | A3-6.17.4 | <p>A3-6.18</p> <p>Versagen einer Alarmanlage</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.</p> |
| A3-6.16.4 | <p>Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A3-6.11.1 findet hier keine Anwendung</p> | A3-6.20.1 | <p>A3-6.20</p> <p>Arbeitnehmerüberlassung</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.</p> <p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen. Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p> <p>Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).</p> |
| A3-6.16.5 | <p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.</p> | A3-6.20.2 | <p>A3-6.21</p> <p>Abbruch- und Einreißarbeiten</p> |

| | | | |
|----------------|--|----------------|---|
| A3-6.21.1 | Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abbruch- und Einreißarbeiten. Kein Versicherungsschutz besteht für Sprengungen. | | nehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. |
| A3-6.21.2 | Für Schäden aus Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der des einzureißenden Bauwerks entspricht, beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR. | A3-6.24.4 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden <ul style="list-style-type: none"> - von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander; - im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung (A3-6.7.6) und an fremden Sachen im Sinne von A3-6.6; - an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör; - an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager); - an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC); - an Film- und Fotoapparaten; - an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte); - an Brillen jeder Art. |
| A3-6.22 | Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mientgeltklage | | |
| A3-6.22.1 | Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mientgeltforderungen (z.B. aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit <ol style="list-style-type: none"> (1) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und (2) sowohl die Schadensersatzansprüche als auch die Forderung des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Betriebes resultieren und (3) die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. <p>Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.</p> | A3-6.25 | Besondere Regelungen für Baugewerbe, Bauträger und Immobilienverwaltung |
| A3-6.22.2 | Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung. | A3-6.25.1 | Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe |
| A3-6.22.3 | Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter A3-6.22.1 genannten Gründen unbegründet ist. | A3-6.25.1.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Beratung und Bauleitung für solche Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden. |
| A3-6.22.4 | Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. | | Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung, Voraussetzung ist jedoch, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der in den einzelnen Bundesländern geltenden Bauordnungen tatsächlich ausübt. |
| A3-6.22.5 | Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A3-4.2 entsprechend. | | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt. |
| A3-6.23 | Straf-Rechtsschutz | A3-6.25.1.2 | Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten |
| A3-6.23.1 | Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet. | | Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal überlassen werden, gilt folgendes: |
| A3-6.23.2 | Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung. | A3-6.25.2 | Bauträger, Baubetreuer und Generalübernehmer |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Strafen wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Geldbußen, - Geldstrafen, - Strafvollstreckungskosten. | | (1) Versichert sind Haftpflichtansprüche aus <ul style="list-style-type: none"> - dem Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufigentum; - Besitz und Unterhaltung von Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch private Dritte; - Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen; - der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung i. S. der Landesbauordnungen) |
| A3-6.23.3 | Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. | | (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Bauherrn in dieser Eigenschaft bis zur Objektübergabe. |
| A3-6.23.4 | Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A3-3.1 – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages. | A3-6.25.3 | Wohnungseigentumsverwalter/ Immobilienverwalter |
| A3-6.23.5 | Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung. | | Versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Verwaltung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten. |
| A3-6.23.6 | Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira. | A3-6.26 | Besondere Regelungen für Hotels und Gaststätten |
| A3-6.23.7 | Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften. | A3-6.26.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von zahmen Haustieren – nicht jedoch von Rindern und Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden - ; |
| A3-6.24 | Neuwertentschädigung | A3-6.26.2 | aus dem Verleih von Sportgeräten (z.B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote); |
| A3-6.24.1 | In Abänderung von A3-1 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Sachschäden seines Auftraggebers Schadensersatz zum Neuwert. | A3-6.26.3 | aus dem Verkauf von Waren und eigenen Erzeugnissen; |
| A3-6.24.2 | Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. | A3-6.26.4 | aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich |
| A3-6.24.3 | Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungs- | | (1) auf dem Betriebsgrundstück; |
| | | | (2) außerhalb des Betriebsgrundstücks <ul style="list-style-type: none"> - in eigens für diese Veranstaltung gemieteten oder gepachteten Sälen, - in Tanz- und Restaurationszelten, einschließlich deren Vermietung |

| | | |
|-----------|--|---|
| A3-6.26.5 | <ul style="list-style-type: none"> - Partyservice und Catering - Kutsch- und Planwagenfahrten <p>Einrichtungen für Gäste</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von folgenden betriebseigenen Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Gäste bestimmt sind:</p> <p>(1) Bei Gaststätten: Kinderspielplätze und -räume, Minigolfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände;</p> <p>(2) Bei Hotels: Kinderspielplätze und -räume sowie die Betreuung der Kinder von Gästen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen, Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Minigolfplätze, Tennisplätze), Betrieb einer eigenen Wäscherei und Büglerei bzw. Wäscheservice.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - ein Stahlgehäuse haben; - dem Stand der Technik entsprechen; - der für die Notöffnung erforderliche Schlüssel muss sicher verschlossen aufbewahrt werden; - die Codennummer für die Notöffnung darf nur dem Hoteldirektor und einer Vertrauensperson bekannt sein. <p>Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Wertsachen-Safe des Hotelzimmers, gleichgültig, ob dies durch den Beherbergungsgast geschieht oder – bei Notöffnung – durch Beauftragte des Hotels.</p> |
| A3-6.26.6 | <p>Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von nicht beherbergten Gästen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tieren, - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt, - Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen. <p>Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der Sachen von beherbergten Gästen richtet sich ausschließlich nach A3-6.26.7.</p> <p>Die Versicherungssumme für alle Schäden je Tag und Gast steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 10.000 EUR.</p> | <p>A3-6.26.9</p> <p>Beschädigung und Abhandenkommen von Eigentum von Musikern</p> <p>Mitversichert ist das gesetzliche Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Eigentum von Musikern, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen in das Hotel eingebracht werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Bargeld und Fahrzeuge.</p> <p>Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 15.000 EUR. Die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das doppelte der genannten Summe.</p> <p>A3-6.26.10</p> <p>Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der beherbergten Gäste</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden, (2) auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden, (3) außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht oder abgeholt werden. <p>Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Zu (1) bis (3) gilt:</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der beherbergten Gäste bestimmt ist.</p> <p>Zu (2) und (3) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ausschluss nach A3-8.11 findet keine Anwendung. - Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. - Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindlichen Inhalt und Ladung, - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. A3-2.3 findet keine Anwendung. <p>Die Versicherungssumme beträgt für Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, je Kraftfahrzeug und Tag 100.000 EUR - Reisegepäck betreffen, je Kraftfahrzeug und Tag 10.000 EUR <p>Die Höchstersatzleistung beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, 200.000 EUR - Reisegepäck betreffen, 50.000 EUR <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> |
| A3-6.26.7 | <p>Sachen von beherbergten Gästen außer Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und Inhalt</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen. Dazu gehören auch Sachen, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tieren - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt <p>Die Versicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen der beherbergten Gäste, die je Zimmer/Appartement und je Tag entstehen, beträgt 10.000 EUR.</p> <p>Innerhalb dieser Versicherungssumme steht für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten 800 EUR je Zimmer/Appartement und je Tag zur Verfügung.</p> <p>Die Versicherungssumme erhöht sich bei Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Gäste auf 50.000 EUR je Gast und Tag, wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 701 in Verbindung mit § 702 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ersatzpflichtig ist (Haftung bei Verschulden).</p> | <p>A3-6.26.8</p> <p>Wertsachen-Safes in Hotelzimmern</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von A3-6.26.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Gäste Habe, die in den Hotelzimmern in Wertsachen-Safes hinterlegt sind. Für den Inhalt dieser Safes übernimmt der Hotelier bei Beherbergungsgästen die Haftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die für die Aufbewahrung von Wertsachen gelten (701 ff. BGB).</p> <p>Die vereinbarte Versicherungssumme je Safe für Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die der Beherbergungsgast in den Safe seines Zimmers eingebracht hat, beträgt je Safe 10.000 EUR.</p> <p>Soweit im Rahmen einer anderweitigen, für den Versicherungsnehmer bestehenden, Versicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser andere Versicherungsschutz vor.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Safe muss fest installiert (d. h. fest mit Wand/Boden verbunden) sein; |
| A3-6.26.8 | <p>Wertsachen-Safes in Hotelzimmern</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von A3-6.26.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Gäste Habe, die in den Hotelzimmern in Wertsachen-Safes hinterlegt sind. Für den Inhalt dieser Safes übernimmt der Hotelier bei Beherbergungsgästen die Haftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die für die Aufbewahrung von Wertsachen gelten (701 ff. BGB).</p> <p>Die vereinbarte Versicherungssumme je Safe für Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die der Beherbergungsgast in den Safe seines Zimmers eingebracht hat, beträgt je Safe 10.000 EUR.</p> <p>Soweit im Rahmen einer anderweitigen, für den Versicherungsnehmer bestehenden, Versicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser andere Versicherungsschutz vor.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Safe muss fest installiert (d. h. fest mit Wand/Boden verbunden) sein; | <p>A3-6.26.11</p> <p>Vermögensschäden durch unterlassenes oder verspätetes Wecken</p> <p>Mitversichert sind Vermögensschäden durch unterlassenes oder verspätetes Wecken von Hotelgästen.</p> <p>Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 50.000 EUR. Die Versicherungssumme ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>A3-6.26.12</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Vermittlung von Reisen und der</p> |

| | | | | |
|----------------|--|----------------|--|---|
| | gelegentlichen Durchführung von Reiseveranstaltungen. Nicht versichert sind Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind. | | | (2) Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste, Schulfeste); |
| A3-6.27 | Besondere Regelungen für Unternehmen der Körper- und Gesundheitspflege sowie für Heilnebenberufe (ohne Heilpraktiker) | | | (3) der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen, Zeltlagern sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. |
| A3-6.27.1 | Allgemeine Bestimmungen | | | |
| A3-6.27.1.1 | Versicherte Tätigkeit | | | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht |
| | Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf. Der Aus- und/oder Fortbildungsnachweis ist dem Versicherer im Schadenfall vorzulegen. | A3-6.28.2 | | als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Verkehrsübungsplätzen und Luftlandeplätzen-, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden; |
| A3-6.27.1.2 | Geräte und Apparate | | | aus Besitz und Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb; |
| | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von zur Durchführung von Behandlungen zugelassenen Geräten und Apparaten, soweit diese aufgrund der Aus- und Fortbildung des Versicherungsnehmers von ihm angewandt werden dürfen und soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind. | A3-6.28.2.2 | | die persönliche gesetzliche Haftpflicht |
| | | A3-6.28.3 | | der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft; |
| A3-6.27.1.4 | Dozententätigkeit, Durchführung von Schulungen | | | A3-6.28.3.2 |
| | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – als Dozent – aus der Durchführung von Schulungsveranstaltungen in eigenen und fremden Räumlichkeiten. | | | der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. |
| A3-6.27.1.5 | Arzneimittelgesetz (AMG) | | | Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden. |
| A3-6.27.1.6 | Gemeinschaftspraxen | | | A3-6.28.4 |
| | Die Ersatzpflicht des Versicherten bleibt bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft. | | | Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachter-tätigkeit, ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung (z.B. Unternehmungen mit Renncharakter, Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten, Unterwassersport, Unternehmungen mit erhöhter Verletzungsgefahr) und die persönliche Haftpflicht der Schüler. |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig von wem die Schäden verursacht wurden. | A3-6.29 | | Besondere Regelungen für Bewachungsunternehmen |
| | Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt. | A3-6.69.1 | | Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen und Detektive |
| A3-6.27.2 | Nicht versicherte Tätigkeiten | | | A3-6.29.1.1 |
| A3-6.27.2.1 | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Eingriffen, zu denen Behandler nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind bzw. die Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder Heilpraktikern vorbehalten sind. | | | Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die bei Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. Versicherungsschutz hierfür besteht ausschließlich im Rahmen einer Bewachungs-Haftpflichtversicherung (siehe Ziffer A3-6.29.2 und Ziffer A3-6.29.3). |
| A3-6.27.2.2 | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche durch Eingriffe und Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören. | A3-6.29.1.2 | | Die vorübergehende berufliche Tätigkeit im außereuropäischen Ausland bis zu einem Jahr gilt als Geschäftsreise im Sinne der Ziffer A3-6.11.1. |
| A3-6.27.2.3 | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten jeder Art. | A3-6.29.2 | | Pflicht-Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen |
| A3-6.27.2.4 | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die dadurch verursacht werden oder mitverursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden. | A3-6.29.2.1 | | Versichertes Risiko |
| A3-6.27.2.5 | Nicht versichert gelten Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von folgenden Behandlungen: | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. |
| | - Hautunterspritzungen zum Zwecke der Beseitigung von Hautfalten (Faltenunterspritzungen), | A3-6.29.2.2 | | Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden. |
| | - Verabreichen von Spritzen und Injektionen sowie die Anwendung von Akupunktur, | | | Versicherungssummen / Jahreshöchstersatzleistung |
| | - Fadenlifting, | | | Die vereinbarten Versicherungssummen stehen zusätzlich zu den zur Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung. Die Versicherungssummen und die Jahreshöchstersatzleistung ergeben sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen. |
| | - Platelet Rich Plasma Haarwurzelbehandlung, | A3-6.29.2.3 | | Mitversicherte Risiken |
| | - Piercing, Branding und Tätowierungen sowie deren Entfernung, | | | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers |
| | - Zahnkosmetik, | | | - abweichend von Ziffer A3-6.15.1(12) wegen Abhandenkommens der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, |
| | - Behandlungen der Haut und darunter liegender Schichten mittels energiereicher Strahlung/Wellen (z. B. Laser- und Ultraschallbehandlung, die nicht zur Haarentfernung dienen), insbesondere zum Zweck der Cellulitebehandlung, sowie Verfahren der ästhetischen Lasermedizin, | | | - abweichend von Ziffer A3-8.3 und in Ergänzung zu Ziffer A3-6.7 wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz umfasst auch die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel, sowie die Kosten für den erforderlich werdenden Austausch von Schlössern und Schließanlagen; |
| | - Behandlungen zum Entfernen oder Reduzieren von Fettgewebe (z. B. Kryolipolyse, Ultraschallverfahren/Kavitation), | | | - wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer A3-6.15.1 (12) aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen; |
| | - Durchführung von Permanent-Make-Up und Behandlungen mit Micro Needles, | | | - aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken. |
| | - durch oder aus Anlass einer Behandlung mittels wissenschaftlich nicht begründeter Verfahren der Hypnose. | | | |
| A3-6.28 | Besondere Regelungen für Kindergärten und Schulen | | | |
| A3-6.28.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von öffentlichen oder privaten Schulen oder Kindergärten, insbesondere aus | | | |
| | (1) der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung; | A3-6.29.2.4 | | Nicht versicherte Risiken |
| | | | | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche |
| | | | | - aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mit- |

| | | | |
|----------------|--|----------------|---|
| | geführter Gegenstände; | | |
| | - wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden. | A3-6.30.5 | Führerschein und unberechtigter Fahrer |
| A3-6.29.3 | Bewachungsunternehmen für Landfahrzeuge | | Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. |
| A3-6.29.3.1 | Versichertes Risiko | | Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). |
| A3-6.29.3.1.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Landfahrzeug-Bewachungsunternehmens für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. | | |
| A3-6.29.3.1.2 | Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden. | | |
| A3-6.29.3.1.3 | Die vorübergehende berufliche Tätigkeit im außereuropäischen Ausland bis zu einem Jahr gilt als Geschäftsreise im Sinne der Ziffer A3-6.11.1. | | |
| A3-6.29.3.2 | Mitversicherte Risiken | A3-6.31 | Besondere Regelungen für Gewerbliche Wasserfahrzeuge |
| A3-6.29.3.2.1 | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bewegen fremder bewachter Landfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück. Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück, gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). | A3-6.31.1 | Bootsvermietbetriebe |
| | | A3-6.31.1.1 | Versichertes Risiko |
| | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Bootsvermietung sowie aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zur Vermietung - ohne Berufsbesatzung - verwendet werden, und deren Standort im Inland ist. |
| | | A3-6.31.1.2 | Mitversicherte Risiken |
| | | | Mitversichert ist |
| | | | 1. die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen; |
| | | | 2. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegern. |
| | | A3-6.31.1.3 | Nicht versicherte Risiken |
| | | | Nicht versichert |
| | | | 1. ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers; |
| | | | 2. ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen. |
| | | | 3. sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen. |
| A3-6.29.3.2.2 | Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer A3-8.3 und in Ergänzung zu Ziffer A3-6.7 und in Ergänzung von Ziffer A3-3.2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugten Gebrauch von bewachten fremden Landfahrzeugen und deren Zubehör einschließlich zusätzlichen Fahrzeuginhalt, ausgenommen Geld, Wert-papieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/ EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A3-3.2 und der Ziffer A3-8.54 bleiben bestehen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Landfahrzeug und Fahrzeuginhalt 15 000 EUR. | A3-6.31.1.4 | Weitere Bestimmungen |
| | | A3-6.31.1.4.1 | Patent/Führerschein |
| A3-6.30 | Besondere Regelungen für Garagenbetriebe | | Das Wasserfahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf und soweit erforderlich, die behördlich erforderliche Erlaubnis besitzt. |
| A3-6.30.1 | Versichertes Risiko Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kfz in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche | | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). |
| | - aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung; | | |
| | - aus Anlass von Reparaturen; | | |
| | - gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. | A3-6.32 | Geothermie |
| A3-6.30.2 | Beschädigungsrisiko auf dem Betriebsgrundstück | | Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung. |
| A3-6.30.2.1 | Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer A3-6.15.1(12) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | A3-6.32.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit |
| | | | a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper), |
| | | | b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. |
| A3-6.30.2.2 | Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A3-3.2 (Erfüllungsanspruch) und der Ziffer A3-8.5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen. | | Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden. |
| A3-6.30.3 | Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12 500 EUR, begrenzt auf 125 000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. | A3-6.32.2 | Der Ausschluss A3-8.10 (Bergschaden, Schäden beim Bergbaubetrieb) findet keine Anwendung. |
| A3-6.30.4 | Beschädigungsrisiko beim Zubringen oder Abholen (falls besonders vereinbart) | A3-7 | Erweiterte Produkthaftpflicht |
| A3-6.30.4.1 | Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu Ziffer A3-6.7 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | | Ziffer A3-7 gilt ausschließlich für den Handel mit fremd hergestellten Produkten sowie für den Einbau von mangelhaft zugekauftem Baumaterial. |
| | | | Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich Produkte, die von Dritten hergestellt wurden. |
| A3-6.30.4.2 | Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A3-3.2 (Erfüllungsanspruch) und der Ziffer A3-8.5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen. | | Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht. |
| A3-6.30.4.3 | Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssum- | | Ziff. A3-6.2 (vertraglich übernommene Haftpflicht) und Ziff. A3-6.11 (Schäden im Ausland) finden Anwendung. |

| | | |
|------------------|--|---|
| A3-71 A3-71.1 | Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-71.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch Dritte mangelhaft hergestellten oder durch vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. | ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert. A3-73.3 Ausschließlich für die in Ziff. A3-73.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. A3-73.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer angewendet werden. |
| A3-71.2 | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen (1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte; (2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers; (3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht; (4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre; (5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert. | A3-73.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn (1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert. Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer. (2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. A3-73.1 bis A3-73.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren. |
| A3-72 A3-72.1 | Weiterver- oder -bearbeitungsschäden Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-72.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung durch Dritte mangelhaft hergestellter oder vom Versicherungsnehmer gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. | A3-74 Schäden durch mangelhafte Maschinen Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-74.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen. |
| A3-72.2 | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen (1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind; (2) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht; (3) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre. | A3-74.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen (1) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte; (2) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten; (3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadensbeseitigung; (4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten; (5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert; (6) weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziff. A3-71) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziff. A3-72), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziff. A3-73) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziff. A3-71 ff. gewährt. |
| A3-73 A3-73.1 | Aus- und Einbaukosten Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-73.2 und A3-73.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von durch Dritte mangelhaft hergestellten oder durch vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. | A3-75 Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz gemäß Ziff. A3-71 bis A3-74 für Produkte mit Mangelverdacht Besteht Versicherungsschutz nach der vorangehenden Ziff. A3-71 ff., gilt: A3-75.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-75.2 und A3-75.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziff. A3-71 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden. |
| A3-73.2 | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. (2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der | A3-75.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren von überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte. A3-75.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziff. A3-71 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziff. A3-7. ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A3-7.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.</p> <p>Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziff. A3-7.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A3-7.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.</p> <p>Ausschließlich für die in Ziff. A3-7.5.2 und A3-7.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. A3-7.5.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>A3-7.6 Schäden durch mangelhafte Codierungen</p> <p>A3-7.6.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.6.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Codierungen (z. B. EAN-Codierungen), mit der die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder die Verpackungen der Erzeugnisse versehen sind.</p> <p>A3-7.6.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Kosten für die Benachrichtigung über die Mangelhaftigkeit der Codierung; (2) Mehrkosten, die entstehen, um Angaben über Preise oder Angaben zum Zweck der Lagerhaltung manuell zu verarbeiten; (3) Kosten für den Rücktransport der mit mangelhaften Codierungen versehenen Erzeugnisse des Versicherungsnehmers sowie Kosten für den Transport der mangelfreien Nachlieferungen, sofern der ursprüngliche Transport der Erzeugnisse nicht zu den Vertragspflichten des Versicherungsnehmers gehörte; (4) Mehrkosten wegen Fehldispositionen in der Lagerhaltung. <p>A3-7.6.3 Versichert sind die in Ziff. A3-7.6.2 (1), (2) und (4) genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vertragspflichten des Versicherungsnehmers von seinem Abnehmer gegen ihn geltend gemacht werden.</p> <p>A3-7.6.4 Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die maschinelle Lesbarkeit von Codierungen gilt nicht als Vereinbarung von Eigenschaften im Sinne von Ziff. A3-6.4.1 sondern als nicht versicherte vertragliche Haftungserweiterung.</p> <p>A3-7.6.5 Versichert sind Kosten der Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers auf Mangelhaftigkeit der Codierung, wenn die Mangelhaftigkeit bei einzelnen Erzeugnissen bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich eine mangelhafte Codierung haben.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Erzeugnisse mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Erzeugnissen sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Erzeugnisse. (2) Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Erzeugnisse mit Mangelverdacht höher sind, als die nach Ziff. A3-7.6.2 versicherten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit der Codierungen an allen Erzeugnissen mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf diese Kosten. In diesem Fall bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhafte Codierungen aufweisen. <p>Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> | <p>che handelt.</p> <p>Der Versicherungsfall tritt ein bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ziff. A3-7.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse. (2) Ziff. A3-7.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse. (3) Ziff. A3-7.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse. <p>A3-7.8 Besondere Ausschlüsse für die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen</p> <p>A3-7.8.1 Folgeschäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziff. A3-7.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.</p> <p>A3-7.8.2 Verbundene Unternehmen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.</p> <p>A3-7.8.3 Rückrufkostenausschluss</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziff. A3-7.1.2. (3), A3-7.2.2. (2), A3-7.3 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß Ziff. A3-7.1.2. (4) und A3-7.2.2. (3), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.</p> <p>Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.</p> <p>A3-8 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:</p> <p>A3-8.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) vorsätzlich oder (2) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers <p>herbeigeführt haben.</p> <p>Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Ziff. A3-8.1 (2) findet nur dann Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach Ziff. A3-7 vereinbart ist.</p> <p>A3-8.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>A3-8.3 Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A3-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A3-2.1.2 untereinander handelt. <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>A3-8.3 findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A3-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung (Ziff. A3-7)</p> <p>A3-8.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen</p> |
|--|--|--|

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern; Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3-8.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A3-8.6 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A3-8.7 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

A3-8.8 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A3-8.9 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
A3-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

A3-8.10 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt

werden,

- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A3-8.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z.B. auch:

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A3-8.12 Luft- und Raumfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- (3) wegen Schäden aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

A3-8.13 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A3-8.14 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

A3-8.15 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
 - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand
- beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A3-8.16 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A3-8.17 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A3-8.18 Arzneimittel

| | | | | |
|----------------|---|---|---------|--|
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich darauf ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbe- reich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungs- vorsorge zu treffen hat. | | | Dies gilt nicht für Risiken |
| A3-8.19 | Sprengstoffe, Feuerwerke | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lage- rung zu Großhandelszwecken. | A3-9.2 | aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehen- der oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. |
| A3-8.20 | Brennbare und explosible Stoffe | Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung. | A3-9.3 | In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsver- hältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. |
| A3-8.21 | Sprengungen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m. | A3-10 | Wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist, hat der Versi- cherungsnehmer wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziff. A(GB)-2.1 der Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A (Beitragsregu- lierung) – unverzüglich anzuzeigen. |
| A3-8.22 | Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. | A3-10.1 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorge- versicherung) Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort ver- sichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, ent- fällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist, ist der Ver- sicherungsnehmer auch ohne Aufforderung des Versicherers ver- pflichtet, jedes neue Risiko unverzüglich anzuzeigen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemesse- nen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Für die Vorsorgeversicherung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – Schäden gemäß Ziff. A3-7 und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 10.000.000 EUR. |
| A3-8.23 | Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise). | | |
| A3-8.24 | Umweltrisiko | Ausgeschlossen sind (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Um- weltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Ver- sicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko). | | |
| A3-8.25 | Erprobungsklausel | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schä- den gemäß Ziff. A3-7 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammen- hang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unter- liegen; Ziff. A3-8.25 findet nur dann Anwendung, wenn Versicherungs- schutz nach Ziff. A3-7 vereinbart ist. | A3-10.2 | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu ver- sichern sind. (5) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. |
| A3-8.26 | Heilkunde, Impfungen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung der Heilkunde sowie auch aus dem Durchführen von Impfungen. | | |
| A3-8.27 | Kommissionsware | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissions- ware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | A3-11 | Zeitliche Begrenzung Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. A3-7.1 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebliedigkeiten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde. |
| A3-9 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungs- nehmers | A3-11.1 | Für Ansprüche nach Ziff. A3-7.1 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versiche- rungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn |
| A3-9.1 | aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. | | A3-11.2 | |

- der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
- dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war.
- Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.

A3-12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

- A4-2.1.2 schaft;
- A4-2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- A4-2.3 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
- A4-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A4-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A4-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A4-3.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden eine Warnung ausreichend ist.

A4-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in A4-3.4 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A4-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A4-3.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10. In diesen Fällen oder wenn

Abschnitt A4

Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe

A4-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

A4-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf im Sinne von A4-3.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A4-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft-, Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmte Teile, Zubehör und Einrichtungen.

A4-1.3 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

A4-1.4 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von A4-3.1 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

A4-1.5 Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

A4-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A4-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A4-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigen-

| | | | |
|-------------|---|-------------|--|
| | eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. | A4-4.4 | ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß A4-1.4 die beim Versicherungsnehmer angefallenen Kosten gemäß A4-3.4. |
| | Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A4-3.4.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A4-3.4.7 wäre. | A4-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) |
| A4-3.4.5 | eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten; | A4-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt. |
| A4-3.4.6 | den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter; | A4-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. |
| A4-3.4.7 | den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile. | A4-5.3 | Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. |
| | Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt; | A4-5.4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Gleiches gilt für vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Eigenrückrufes gemäß A4-1.4 aufgewendete Kosten nach A4-3.4. |
| A4-3.4.8 | die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt; | A4-5.5 | A4-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. |
| A4-3.4.9 | den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von A4-3.4.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von A4-3.4.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert; | A4-5.6 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. |
| A4-3.4.10 | die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist; | A4-5.7 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. |
| A4-3.4.11 | die Ablauf- und Erfolgskontrolle. | | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. |
| A4-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | A4-6 | Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht |
| A4-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß A4-1.1 a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. | | Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist. |
| A4-4.2 | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. | A4-7 | Schäden im Ausland |
| A4-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit | A4-7.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle - durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, - oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren. |
| | | A4-7.2 | Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, |

| | | | |
|-------------|--|--------------|---|
| | Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A4-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. | | |
| A4-7.3 | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | A4-9.7 | Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf a) gentechnische Arbeiten, b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GMO enthalten, - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden. |
| A4-7.4 | Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 10.000 EUR Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß A4-7.2 berücksichtigt. | A4-9.8 | Rechtsmängel Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung). |
| A4-8 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A4-7.2 bis A4-7.4. | A4-9.9 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. |
| A4-9 | Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: | A4-9.10 | Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. |
| A4-9.1 | Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden a) vorsätzlich oder b) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben. A4-2.3 findet keine Anwendung. | A4-9.11 | Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“) Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. |
| A4-9.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A4-2.3 findet keine Anwendung. | A4-9.12 | Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. |
| A4-9.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A4-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. | A4-9.13 | Erprobungsklausel Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war. |
| A4-9.4 | Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer a) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; b) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; c) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; d) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter a) bis d) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. | A4-9.14 | Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren. |
| | | A4-9.15 | Mut- bzw. böswillige Manipulationen Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen. |
| | | A4-9.16 | Vertragliche Haftungserweiterungen Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in A4-6 vereinbarten Haftungserweiterungen handelt. |
| | | A4-9.17 | Energieriche ionisierende Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). |
| A4-9.5 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. | A4-10 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats |
| A4-9.6 | Asbest | | |

| | | | |
|--------------|---|----------|---|
| | von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. | | |
| A4-10.3 | Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A(GB)-2.1 (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so verdoppeln sich die in A4-5.4 genannten Selbstbhalte in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen. | A5-11.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf (1) Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretenden Erfüllungsurrogate. Hierzu gehören insbesondere Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz statt der Leistung; (2) Rückforderung von Gebühren oder Honoraren des Versicherungsnehmers. |
| A4-11 | Zeitliche Begrenzung | A5-11.3 | Nimmt eine juristische Person oder eine Personengesellschaft für sich selbst Versicherung, besteht Versicherungsschutz für die ihren Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer versicherten Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße. In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner versicherten Tätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wesentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wesentlich verletzt haben. Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Dienstpflichten vorsätzlich verletzt hat. |
| A4-11.1 | Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten. | A5-1.2 | Soziusse, Scheinsoziusse |
| A4-11.2 | Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung. | A5-1.2.1 | Als Soziusse gelten Personen, die ihre Berufe nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind. Wer als Mitglied einer Sozietät außerhalb der Sozietät tätig wird, gilt insoweit nicht als Sozius. |
| A4-12 | Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung) | A5-1.2.2 | Der Versicherungsfall auch nur eines Sozius gilt als Versicherungsfall aller Soziusse. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziff. A5-1.3.1 auch zugunsten eines Sozius, der Nichtversicherungsnehmer ist. |
| | Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt: Der Versicherungsschutz - gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten. | A5-1.2.3 | Ein Ausschlussgrund im Sinne von Ziff. A5-6 oder ein Rechtsverlust im Sinne von Ziff. A5-7 sowie Ziff. B3-2.1.3, der in der Person eines Sozius vorliegt, geht zu Lasten aller Soziusse. Soweit sich ein Rechtsverlust im Sinne von Ziff. B3-2.1.3 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Sozius zugunsten aller Soziusse. |
| | | A5-1.3 | Mitversicherte Personen |
| | | A5-1.3.1 | Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. |
| | | A5-1.3.2 | Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. |

Abschnitt A5 Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

| | | | |
|-------------|---|-------------|---|
| A5-1 | Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall, Soziusse, mitversicherte Personen | A5-2 | Sachschäden Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an Akten, anderen Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen erweitert werden. |
| A5-1.1 | Gegenstand der Versicherung | A5-3 | Zeitlicher Geltungsbereich Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. |
| A5-1.1.1 | Versicherungsschutz besteht im Rahmen der versicherten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat, begangenen Verstoßes (Versicherungsfall), der einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Versichert sind ausschließlich Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen. Verstoß ist das Verhalten (Tun oder Unterlassen), das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Wird ein Vermögensschaden durch Unterlassen verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als in dem Zeitpunkt begangen, in welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden | A5-4 | Leistungen der Versicherung Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig |
| | | A5-4.2 | |

erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

A5-5 Begrenzung der Leistung

A5-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A5-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A5-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn

- mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen oder
- mehrere Verstöße bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages begangen werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob diese Verstöße auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen oder gleiche Verstöße in einem inneren, insbesondere sachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

A5-5.5

A5-5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A5-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A5-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A5-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A5-5.8 Für die Durchschnittsleistung gemäß Ziff. A5-1.2.2 gilt folgendes:

A5-5.8.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozius festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozius zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Nichtversicherungsnehmer, geteilt wird;

A5-5.8.2 bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziff. A5-5.5 in sinngebender Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

A5-6 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen, Haftpflichtansprüche

A5-6.6

A5-6.1 (1) wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder

A5-6.7

(2) wegen wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen oder sonstiger wissentlicher Pflichtverletzungen;

A5-6.8

A5-6.2 soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

A5-6.3 (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A5-6.4 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

A5-6.9

(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

A5-6.10

(c) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

A5-6.4 gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen

A5-7

(1) von Soziussen und seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des

Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von einer juristischen Person, wenn der Versicherungsnehmer, ein Versicherter oder ein Angehöriger des Versicherungsnehmers oder Versicherter die Majorität der Anteile der juristischen Person besitzt oder von einer sonstigen Gesellschaften, wenn der Versicherungsnehmer, ein Versicherter, ein Sozius oder ein Angehöriger des Versicherungsnehmers oder Versicherter persönlich haftender Gesellschafter dieser Gesellschaft ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziff. A5-6.3 und Ziff. A5-6.4

Die Ausschlüsse unter Ziff. A5-6.3 und Ziff. A5-6.4 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(a) die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);

(b) wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;

(c) wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die Staaten der europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, gilt:

- die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;

- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden abweichend von Ziff. A5-5.5 als Leistungen auf die Versicherung angerechnet;

- der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden;

- vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages, Vertragsstrafen und Bußen sowie Ansprüche, die sich aus Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter ergeben.

- Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht.

aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer Vorstands- oder Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände, Stiftungen oder Körperschaften öffentlichen Rechts und als Syndikus;

aus § 69 Abgabenordnung;

aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.).

Besondere Regelungen für bestimmte Berufsgruppen

In Ergänzung zu den vorgenannten Bestimmungen in Teil A5 gelten nachfolgende Besondere Regelungen für die jeweilige versicherte Betriebsart als vereinbart:

| | | | |
|--------------|--|----------------------|---|
| A5-71 | Für Berufsbetreuer gilt: Versichert ist die vom Familiengericht bestellte Betreuung von Personen. | A5-7.3.2 | - Erstellen, Pflege und Vorhalten von Datenbanken. Mitversichert sind Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch fahrlässige Berufsversehen aus den genannten Tätigkeiten, wenn |
| A5-71.1 | Abweichend von Teil A5-3 umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße. | | - Streuungs- und Herstellungsaufträge für Dritte auftragsgemäß im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (z.B. Zeitung, Zeitschrift, Film, Funk, Fernsehen, Anschlagstellen, Internet) oder den Hersteller verauslagten Kosten als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann; |
| A5-71.2 | Ergänzend zu Teil A5-2 sind mitversichert Ansprüche wegen Sachschäden - an Akten und anderen für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Schriftstücken; - an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt. | | - der Auftraggeber die Beseitigung von Mängeln eines fertig gestellten Erzeugnisses durch Nachbessern verlangt und dem Versicherungsnehmer hierdurch Kosten entstehen, die er nicht erstattet verlangen kann. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das Erzeugnis selbst hergestellt hat. |
| | Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung. | A5-7.3.3 | Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die unmittelbar Folge der Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze sind. |
| A5-71.3 | Ergänzend zu Teil A5-6 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Haftpflichtansprüche wegen - Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit, - Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. | A5-7.3.4 A5-7.3.5 | Mitversichert sind Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Das versehentliche Löschen oder Blockieren und Verändern von Daten und Systemdateien Dritter durch Programmfehler, Fehlbildung oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert. |
| | Für ehrenamtliche Betreuer gilt zusätzlich: Abweichend von Teil A5-6.4 (1) sind Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, die mit in häuslicher Gemeinschaft leben mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt ist. | A5-7.3.6 | Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Computerviren, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer - nachweist, dass er Arbeitsrichtlinien erlassen hat, wonach weitergegebene Software sowie sein System standardmäßig nach dem Stand der Technik auf Viren und ähnliche Sabotageprogramme hin zu überprüfen sind; - für das Hosting eine Firewall nach dem Stand der Technik unterhält. |
| A5-72 | Für Grafiker gilt: Versichert ist die Tätigkeit als Grafiker/Designer, insbesondere | | - in Erweiterung von Teil A5-5.6 ersetzt der Versicherer im Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten für Dritte |
| A5-72.1 | - Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten einschließlich der Zeichnungen; - Beratung auf den Gebieten Grafik und Design; - Überwachung von Druckaufträgen im Namen des Auftraggebers. Eine Tätigkeit als Werbeagentur ist nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages. | A5-7.3.7 | - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens 4 Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird; - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird; - außergerichtliche Anwaltskosten sowie Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Versicherungsnehmer auf Widerruf in Anspruch genommen wird. |
| A5-72.2 | Ergänzend zu Teil A5-2 sind mitversichert Ansprüche wegen Sachschäden - an Akten und anderen für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Schriftstücken; - an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt. | | Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen vorliegt und dass der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens, schriftlich anzeigt, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß Teil A5-5.6 der Streitwert tritt. |
| A5-72.3 | Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung. Ergänzend zu Teil A5-6 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Ansprüche - auf Kostenersatz, wenn vor der Herstellung dem Auftraggeber der endgültige Entwurf nicht zur Prüfung vorgelegen hat; - wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind. | A5-7.3.8 | Ergänzend Teil A5-2 sind mitversichert Ansprüche wegen Sachschäden - an Akten und anderen für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Schriftstücken; - an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt. |
| A5-73 | Für Werbeagenturen gilt: Versichert ist die Tätigkeit der Werbeagentur in den Bereichen Werbung, Verkaufsförderung, Marketing, Public Relations, Multimedia sowie Telekommunikation, Onlinedienste und Internet. Diese umfasst insbesondere: | | Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung. |
| A5-73.1 | - Analyse, Beratung, Organisation, Konzeption, Planung, Strategie; - Realisierung, Entwurf, Gestaltung, Design, Produktion; - Umsetzung, Digitalisierung, Schaltung und Verbreitung von Inhalten; - Implementierung, Wartung, Pflege, Änderung und Anpassung; - Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen; - Domainservice, Entwurf und Design; | A5-7.3.9 | Ergänzend zu Teil A5-6 sind ausgeschlossen Ansprüche - wegen Schäden durch Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten bei der Weitergabe von Software (Betriebssysteme und Anwendungsprogramme); - die darauf beruhen, dass eingesetzte EDV-Anlagen oder Datenübertragungsnetze des Versicherungsnehmers ausfallen oder blockiert sind (z.B. wegen Überlastung). Versichert sind jedoch Folgen fehlerhaften Operatings; - aus Erfolgs- und Garantiezusagen; - aus dem Bereich Datenschutz (Ziff. 3) auf Auskunft, Berich- |

| | | | |
|---------------|--|-----------|--|
| | <p>tigung, Sperrung und Löschung und die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren;</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind. | | <ul style="list-style-type: none"> - Der mitversicherte Partner muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sein. - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A6-10 sinngemäß. - Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv ist auch der in einer Pflegeeinrichtung lebende Lebenspartner mitversichert. |
| A5-7.3.10. | Ein Rückgriff gegen freie Mitarbeiter wird, wie bei Angestellten, nur bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung genommen (Teil A5 1.1.3). | | |
| A5-7.4 | Für Gutachter gilt: | | |
| A5-7.4.1 | <p>Versichert ist die freiberufliche gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter für die im Versicherungsschein angegebenen Fachrichtungen.</p> <p>Zur gutachtlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.</p> <p>Falls besonders vereinbart, gilt:</p> <p>Mitversichert sind Beratungen, Vorschläge oder sonstige Forderungen aus den erstatteten Gutachten.</p> | A6-2.1.3 | <p>ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, auch Bachelor und innerhalb von 12 Monaten angeschlossener Master, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert.</p> <p>Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,</p> |
| A5-7.4.2 | <p>Ergänzend zu Teil A5-2 sind mitversichert Ansprüche wegen Sachschäden an Akten und anderen für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Schriftstücken.</p> <p>Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.</p> | A6-2.1.4 | <p>der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung aufweisen.</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv besteht dieser Versicherungsschutz auch wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht und die unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers und des versicherten Ehe- oder Lebenspartners in einer Pflegeeinrichtung (z. B. Pflegeheim, betreutes Wohnen) leben.</p> |
| A5-7.4.3 | Ergänzend zu Teil A5-6 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch Grundwasser/Gewässer) nicht oder fehlerhaft berücksichtigt worden sind. | | |
| A5-7.5 | Für Dolmetscher gilt: | | |
| A5-7.5.1 | Versichert ist die Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer. | A6-2.1.5 | der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. |
| A5-7.5.2 | Ergänzend zu Teil A5-2 sind mitversichert Ansprüche wegen Sachschäden | A6-2.1.6 | des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen aus gesetzlichen Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern wegen Personenschäden. |
| | <ul style="list-style-type: none"> - an Akten und anderen für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Schriftstücken; - an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt. <p>Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmungen.</p> | A6-2.1.7 | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. - gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit). |
| | | A6-2.1.8 | eines Elternteils des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Partners, sofern diese Person alleinstehend ist und ständig im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt. |
| | | A6-2.1.8 | Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv ist auch die Privathaftpflicht von vorübergehend in die Familie eingegliederten unverheirateten Personen mitversichert (z. B. Au-pair, Austauschschüler). |
| | | A6-2.1.9 | Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Ersthelfers versichert, der dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person bei einem Unfall oder medizinischen Notfall Hilfe leistet. |
| | | | Mitversichert sind auch Aufwendungen, die dem Ersthelfer durch die Hilfeleistung entstanden sind. |
| | | | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. |
| | | | Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. |
| | | A6-2.1.10 | Hat der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr erreicht und die Produktlinie Exklusiv gewählt (VITALplus), ist auch die Privathaftpflicht einer im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnenden Pflegekraft versichert. |
| | | A6-2.1.11 | Hat der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr erreicht und die Produktlinie Exklusiv gewählt (VITALplus), ist auch die Privathaftpflicht von im Pflegeheim lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers bis zum 2. Grad (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister) versichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz für diese besteht. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. |
| | | A6-2.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A6-9), wenn das neue Risiko für eine mitversicherte Person gemäß A6-2.1.1 bis A6-2.1.4 entsteht. |
| | | A6-2.3 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen |

Abschnitt A6 Privat-Haftpflichtrisiko

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A6-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A6-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A6-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A6-2.1.1 des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,

A6-2.1.2 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

| | | | |
|-------------|--|---------------|--|
| | oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. | | so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. |
| A6-2.4 | Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. | A6-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. |
| A6-2.5 | Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv: Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung der in den Ziffern A6-2 genannten Personen, weil z.B. die Ehe rechtskräftig geschieden wurde oder Kinder geheiratet haben oder nach der Ausbildung berufstätig werden, so besteht weiterhin Versicherungsschutz für ein Jahr (Nachversicherung). Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der BGV-Versicherung AG beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend. | A6-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) |
| A6-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall | A6-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. |
| A6-3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. | A6-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. |
| A6-3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung; (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können. (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. | A6-5.3 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. |
| A6-3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. | A6-5.4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A6-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet. |
| A6-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | A6-5.5 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. |
| A6-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eines Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. | A6-5.6 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. |
| A6-4.2 | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. | A6-5.7 | Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. |
| A6-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, | A6-6 | Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A6-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A6-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A6-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. A6-4 - Leistungen der Versicherung oder A6-7 - Allgemeine Ausschlüsse). |
| | | A6-6.1 | Familie und Haushalt Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige); (2) als Arbeitgeber der in seinem Haushalt tätigen Personen; (3) aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen |

minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

A6-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit, Tätigkeit als Tagesmutter oder Betreuer

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.
- (2) Versichert ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter) aus der Betreuung von bis zu drei fremden Kindern gegen Entgelt.
- (3) Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv ist die Tätigkeit als Tagesmutter versichert, auch wenn mehr als drei fremde Kinder betreut werden.
- (4) Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Exklusiv gilt – abweichend von A1-7.15 – zusätzlich:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder als vormundschaftlich bestellter Betreuer auch bei einer verantwortlichen Betätigung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person.
- aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht.

Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind

- öffentlich/hoheitliche Tätigkeiten bei Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr (bei nicht hoheitlicher Tätigkeit besteht Versicherungsschutz);
- die Gefahren aus der Ausübung von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältester.

A6-6.3 Haus- und Grundbesitz

A6-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich einer Ferienwohnung

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
- (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

- (4) Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt zusätzlich:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines Zweifamilienhauses, sofern eine der beiden Wohnungen vom Versicherungsnehmer selbst genutzt wird.

- (5) Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Exklusiv gilt zusätzlich:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von unbebauten Grundstücke, Gärten, Obstwiesen und Waldgrundstücken soweit diese ausschließlich für private Zwecke des Versicherungsnehmers genutzt werden.

Nicht versichert sind hierbei Grundstücke, die ganz oder teilweise für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen werden sowie Grundstücke, für die eine Bebauung möglich wäre (Bauplätze).

Hat der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr erreicht und die

Produktlinie Exklusiv gewählt, so gilt zusätzlich folgende Leistungserweiterung (VITALplus):

Stirbt der Versicherungsnehmer oder zieht er in ein Alten- oder Pflegeheim, so besteht bis zur Dauer von 2 Jahren der Versicherungsschutz für die in Ziffer A1-6.3.1 (1) bis (5) genannten und zuvor selbst genutzten Objekte fort.

Zu A6-6.3.1 (2) und (3) gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschtrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Leistungspflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A6-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und das Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;

- (2) aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A6-6.15 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

- (3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf versicherten Grundstücken und an versicherten Objekten.

Dieser Versicherungsschutz gilt

- bei der Produktlinie Basis bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben
- bei der Produktlinie Klassik bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben
- bei der Produktlinie Exklusiv ohne Bausummenbegrenzung.

Nicht versichert sind Geothermie-Bohrungen.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A6-9).

Auf einen Ausschluss von Schäden durch Erdsenkungen und Erdbeben verzichtet der Versicherer.

- (4) als früherer Besitzer eines Grundstücks aus § 836 Abs. 2 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- (5) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- (6) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf die unter A6-6.3 versicherten Grundstücken befinden.

- Photovoltaikanlagen
- Solaranlagen
- Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser)
- Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme
- Windkraftanlagen
- Blockheizkraftwerke in den Kellern von Wohnhäusern
- Wasserkraftanlagen

Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen noch weitere Personen an der Anlage beteiligt sind.

Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- (1) der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen;
- (2) der gelegentlichen Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;
- (3) der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen

| | | |
|----------|--|--|
| A6-6.3.4 | <p>mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports.</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt:</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber bzw. Vermieter aus</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Vermietung von in Europa (inkl. den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) gelegenen Garagen; (2) der Vermietung von in Europa (inkl. den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports, sofern das vermietete Objekt nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt wird; (3) der Vermietung von in Europa (inkl. den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) gelegenen Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports. (4) einem oder mehreren auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagen in Europa (inkl. den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören). | <ol style="list-style-type: none"> (2) Hat der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr erreicht und die Produktlinie Exklusiv gewählt, so gilt zusätzlich folgende Leistungserweiterung (VITALplus): Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen eines Alten-, Pflege- oder sonstigen Wohnheimes. (3) Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. (4) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sowie - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. |
| | <p>A6-6.4 Allgemeines Umweltrisiko</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.</p> <p>Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt 2 (Besondere Umweltrisiken).</p> | <p>A6-6.6.3 Sachschäden an beweglichen Sachen</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen dem Verlust von oder Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. (2) Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind <ul style="list-style-type: none"> - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren, - Schäden an Tieren, - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern <p>Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach den A6-6.10 bis A6-6.13 Versicherungsschutz besteht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers dienen. |
| A6-6.5 | <p>Abwässer</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder - häusliche Abwässer. | |
| A6-6.6 | <p>Miete, Leihe, Pacht, Leasing, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen ausschließlich in nachfolgend beschriebenem Umfang:</p> | |
| A6-6.6.1 | <p>Sachschäden an Immobilien</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie dazugehörige Terrassen und Balkone. Bei der Produktlinie Exklusiv gilt zusätzlich die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. (2) Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an Räumen beträgt bei der Produktlinie Basis 1 Mio. EUR je Versicherungsfall. Diese stellt gleichzeitig Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Bei den Produktlinien Klassik und Exklusiv besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme). (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann und - Schäden infolge von Schimmelbildung soweit es sich nicht um die Abwehr von unberechtigten Forderungen handelt. | <p>A6-6.7 Freizeit, Sport, Praktikum und fachpraktischer Unterricht</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.</p> <p>Ausgenommen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine jagdliche Betätigung, - die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie - ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird. <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv und bis zur Höhe von 100.000 EUR ist zusätzlich die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum, Ferienjob (auch sogenanntes Work&Travel) oder am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Schule, einer Universität, einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes mitversichert. Dabei eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Schule, der Universität, der Berufs- oder Fachakademie.</p> |
| A6-6.6.2 | <p>Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft (eines Heims)</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft. | <p>A6-6.8 Waffen und Munition</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p> <p>A6-6.9 Tiere</p> <p>A6-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, - wilden Tieren sowie von - Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. <p>A6-6.9.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> |

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit nicht Versicherungschutz über eine Haftpflichtversicherung des Tierhalters besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

A6-6.9.3 Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt:

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter eines Blindenhundes
- (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung oder dem Hüten von wilden Tieren (z. B. Schlangen, Reptilien) in seinem Haushalt, sofern hierfür kein Haltungsverbot besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tiere, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können (z. B. Raubtiere, Gift- und Würgeschlangen) sowie Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere.

A6-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Fahrräder mit Anfahrhilfe/ Tretunterstützung

A6-6.10.1 Versichert ist – abweichend von A6-7.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- (6) Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h.

A6-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A6-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A6-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, Ballonen, und Drachen sofern diese

- unbemannt sind,
- das Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt
- und bei Vereinbarung der Produktlinie Basis oder Klassik weder durch Motoren noch Treibsätze angetrieben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Himmelslaternen (ballonartige Flugkörper, die mit einer offenen Feuerquelle versorgt werden).

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1 Mio. EUR begrenzt.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

A6-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A6-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A6-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- (1) Eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel,

Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;

- (2) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen;
- (3) eigene und fremde Windsurfbretter, Surfbretter, Strandsegler und Kitesportgeräte;
- (4) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- (5) Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv besteht auch Versicherungsschutz für eigene und für den gelegentlichen Gebrauch fremder
 - Segelboote bis zu einer Segelfläche von max. 25 m²
 - Motorboote mit einer Motorleistung von max. 25 kW.

A6-6.12.2

Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A6-6.13

Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen verursacht werden.

A6-6.14

Schäden im Ausland

A6-6.14.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- (1) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
 - (2) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas eingetreten sind (oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) oder
 - (3) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb dieser Gebiete eingetreten sind, sofern dieser
 - bei der Produktlinie Basis maximal ein Jahr oder
 - bei der Produktlinie Klassik maximal drei Jahre beträgt.
- Bei der Produktlinie Exklusiv besteht Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung.

Für A6-6.14.1 (2) und (3) gilt:

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A6-6.3.1 (1) bis (3).

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A6-6.14.2

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag

- bei Produktlinie Basis bis zur Höhe von 25.000 EUR,
- bei Produktlinie Klassik bis zur Höhe von 50.000 EUR,
- bei Produktlinie Exklusiv bis zur Höhe von 150.000 EUR

zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

A6-6.15

Vermögensschäden

A6-6.15.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A6-6.15.2

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirt-

| | | | |
|----------------|---|-----------|--|
| | <p>schaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;</p> <p>(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> <p>(7) aus Rationalisierung und Automatisierung;</p> <p>(8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>(13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).</p> | A6-6.16.6 | <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>(1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Daten-netze eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks); - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde); <p>(2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming); - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen; <p>(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. A6-2.3 findet keine Anwendung.</p> |
| A6-6.16 | Übertragung elektronischer Daten | | Ansprüche aus Benachteiligungen |
| A6-6.16.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.</p> <p>Dies gilt ausschließlich für Schäden aus</p> <p>(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;</p> <p>(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nicht-erfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten; <p>(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.</p> <p>Für A6-6.16.1 (1) bis (3) gilt:</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B3-2.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> | A6-6.17.1 | <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Exklusiv gilt:</p> <p>Versichert ist – insoweit abweichend von A6-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rasse, - die ethnische Herkunft, - das Geschlecht, - die Religion, - die Weltanschauung, - eine Behinderung, - das Alter - oder die sexuelle Identität. <p>Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.</p> <p>Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.</p> |
| A6-6.16.2 | <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <p>(1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;</p> <p>(2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;</p> <p>(3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;</p> <p>(4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;</p> <p>(5) Betrieb von Datenbanken.</p> | A6-6.17.2 | <p>Versicherungssummen</p> <p>Die Versicherungssumme für Schäden aus Benachteiligung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 100.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> |
| A6-6.16.3 | <p>Ergänzend zu A6-5.3 (Serienschadenklausel) gilt:</p> <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.</p> | | A6-6.18 |
| A6-6.16.4 | <p>Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A6-6.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.</p> | | Schadenersatzansprüche gegen deliktunfähige Personen |
| A6-6.16.5 | <p>Versicherungssummen</p> <p>Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr</p> <p>bei der Produktlinie Basis 500.000 EUR,</p> <p>bei der Produktlinie Klassik 1 Mio. EUR.</p> <p>Bei der Produktlinie Exklusiv besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme).</p> | | <p>(1) Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Exklusiv gilt für Schäden durch mitversicherte Kinder zusätzlich:</p> <p>Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte des Vertrages sind, vor.</p> <p>(2) Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt für Schäden durch vorübergehend zur Aufsicht übernommene Kinder zusätzlich:</p> <p>Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von vorübergehend zur Aufsicht übernommenen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte des Vertrages sind, vor.</p> <p>(3) Hat der Versicherungsnehmer die Produktlinie Exklusiv gewählt, so gilt zusätzlich folgende Leistungserweiterung:</p> <p>Der Versicherer wird sich nicht auf einen Ausschluss oder die Minderung der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers berufen, soweit er dies wünscht und kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist. Der</p> |

Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte des Vertrages sind, vor.

- (4) Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr
- bei der Produktlinie Klassik 5.000 EUR,
 - bei der Produktlinie Exklusiv 100.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme).

A6-6.19 Schlüsselverlust

Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Exklusiv gilt zusätzlich:

A6-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben. Abweichend von A6-1 gilt dieser Versicherungsschutz auch bei für Schlüssel, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer nichtselbständigen beruflichen oder in diesem Vertrag mitversicherten weiteren Tätigkeit überlassen wurden.

A6-6.19.2 Versichert sind bei Sondereigentümern darüber hinaus auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

A6-6.19.3 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A6-6.19.4 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt

- bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik 25.000 EUR.
- bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv 50.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A6-6.19.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (2) Ansprüche aus dem Verlust von Kraftfahrzeugschlüsseln.

A6-6.20 Gefälligkeitshandlungen

Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Exklusiv gilt:

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses (private unentgeltliche Hilfeleistung für Dritte, z.B. Umzugshilfe) verursacht werden.

(2) Zusätzlich gilt:
Der Versicherer wird sich bei Personen- oder Sachschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungswendungen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Die Versicherungssumme für Schäden aus Gefälligkeitshandlungen beträgt je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bei der Produktlinie Klassik 5.000 EUR.

Bei der Produktlinie Exklusiv besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme). Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A6-6.21 Forderungsausfallrisiko

Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Exklusiv gilt:

A6-6.21.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

(1) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A6-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann. Dies setzt voraus, dass die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-

bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(2) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang einer Privathaftpflichtversicherung des Deckungskonzeptes Basis hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind – abweichend von A-6.9 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes. Der Versicherungsschutz richtet sich nach einer beim BGV bestehenden Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Deckungskonzeptes Klassik.

(3) Hat der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr erreicht und die Produktlinie Exklusiv gewählt, so gilt zusätzlich folgende Leistungserweiterung (VITALplus):

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von seinem ehrenamtlichen Betreuer geschädigt wird und dieser seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann.

Es gelten die Leistungsvoraussetzungen und weiteren Regelungen von A6-6.21.2 bis A6-6.21.5.

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen für Schäden durch einen ehrenamtlichen Betreuer im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme 100.000 EUR.

A6-6.21.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A6-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

(1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

(2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

(3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A6-6.21.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

(1) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

(2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

(3) Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik gilt:

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt:

Für Schäden bis zur Höhe von 500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(4) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A6-6.21.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A6-6.14 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union,

| | | |
|-----------|--|---|
| A6-6.21.5 | <p>der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.</p> <p>Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko</p> <p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>(1) sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruchs entstanden sind.</p> <p>(2) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt. | <p>sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> |
| A6-7 | <p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p> | <p>Asbest</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Basis sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind ausgeschlossen.</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv sind Ansprüche bis zu 1.000.000 EUR wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind mitversichert. Schäden die einen Betrag von 1.000.000 EUR übersteigen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> |
| A6-7.1 | <p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A6-2.3 findet keine Anwendung.</p> | <p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(1) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(3) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GMO erhalten, - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden. |
| A6-7.2 | <p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A6-2.3 findet keine Anwendung.</p> | <p>Persönlichkeits- und Namenrechtsverletzungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namenrechtsverletzungen.</p> |
| A6-7.3 | <p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A6-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,</p> <p>(3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.</p> <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> | <p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> <p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,</p> <p>(2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> |
| A6-7.4 | <p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, <ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>(3) von seinen Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p> | <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>Strahlen</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Basis sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) ausgeschlossen.</p> <p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden.</p> <p>A6-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.</p> <p>A6-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Klassik oder Exklusiv sind Ausnahmen hiervon in A6-6.2 (4) beschrieben.</p> |
| A6-7.5 | <p>Verbotene Eigenmacht</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.</p> | <p>A6-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> |
| A6-7.6 | <p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder</p> | <p>aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvor- |

| | | |
|---------------------|--|---|
| <p>A6-8.2</p> | <p>sorgepflicht unterliegen. aus Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherte berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p> | <p>Schadenersatz zum Neuwert. Folgende Voraussetzungen müssen hierzu vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/ Zerstörung nicht älter als 24 Monate - sofern es sich um ein elektrisches oder elektronisches Gerät handelt, nicht älter als 12 Monate - sein, - das Kaufdatum muss nachgewiesen werden können. <p>Die Höchstentschädigung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.</p> |
| <p>A6-9</p> | <p>Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</p> | <p>(2) Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen</p> |
| <p>A6-9.1</p> | <p>Für Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang des bestehenden Vertrages sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes wegen eines dem Arbeitgeber oder Arbeitskollegen zugefügten Sachschadens. Die Höchstersatzleistung ist auf 500 EUR je Schadenereignis begrenzt. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen. (3) Schlüsselverlust Die Versicherungssumme in Ziffer A6-6.19 für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln wird auf 100.000 EUR erhöht. Zusätzlich gelten die Kosten für Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts, in Höhe der hier zuvor genannten Versicherungssumme, als mitversichert. (4) Betankungsschäden an gemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen</p> |
| <p>A6-9.2</p> | <p>Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A6-9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 10 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.</p> | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen oder gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.</p> |
| <p>A6-9.3</p> | <p>Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit. | <p>Die Versicherungssumme für Betankungsschäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden. (5) Be- und Entladeschäden Sofern Sie bei der privaten Nutzung eines Kfz oder Anhängers einem Dritten beim Be- oder Entladen einen Schaden zufügen und diesen Schaden nicht über die eigentlich zuständige Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren lassen möchten, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Schäden durch Öffnen einer Kfz-Tür Versichert ist - abweichend von A6-7.13 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die ein Kraftfahrzeug-Mitfahrer des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursacht, sofern Sie den Schaden nicht über die eigentlich zuständige Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren lassen möchten.</p> |
| <p>A6-10</p> | <p>Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den in A6-2.1.1 und A6-2.1.2 genannten Partner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.</p> | <p>Schäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden Kfz Versichert ist - abweichend von A6-7.13 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.</p> |
| <p>A6-11</p> | <p>Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt zusätzlich: Bei einer Reise im europäischen Ausland (sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) sind auch Schäden aus der Benutzung eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Krafttrades oder Campingfahrzeuges versichert, die Sie oder eine mitversicherte Person verursachen. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit für das Fahrzeug bereits Deckung aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht. Versicherungsschutz besteht in der Haftpflichtversicherung für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeuges. Hat der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr erreicht und die Produktlinie Exklusiv gewählt, so gilt zusätzlich folgende Leistungserweiterung (VITALplus): Hat der Versicherungsnehmer für das gemietete Fahrzeug eine Kaskoversicherung abgeschlossen und erfolgte aus dieser eine Leistung, so ist ein dort vereinbarter Selbstbehalt bis zu maximal 1.000 EUR mitversichert.</p> | <p>Die Versicherungssumme für Be- und Entladeschäden, Schäden durch Öffnen einer KFZ-Tür sowie Schäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden Kfz beträgt je Versicherungsfall insgesamt maximal 10.000 EUR. SFR-Rückstufung für fremde KFZ Versichert ist - abweichend von A6-7.13 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden, nicht zum dauerhaften oder regelmäßigen privaten Gebrauch überlassenen Fahrzeugen bei Vermögensschäden durch Rabattrückstufungen, wenn der Dritte keinen Rabattschutz (SFR-Retter o.ä.) in seinem Vertrag vereinbart hat. Wir erstatten je Versicherungsfall pauschal einen Wert von 500 EUR, höchstens jedoch die erbrachte Entschädigungsleistung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung. (6) Wiedereinschluss von Kindern in Ausbildung In Abänderung von Ziffer A6-2.1.3 besteht für Kinder auch bei einer innerhalb von 48 Monaten anschließenden (weiteren) Ausbildung (Lehre oder Studium) Versicherungsschutz. (7) Nebenberufliche Tätigkeiten</p> |
| <p>A6-12</p> | <p>Leistungserweiterungen BGVSorglosPlus (1) Neuwertentschädigung Sofern Sie es wünschen, leisten wir für Sachschäden</p> | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer der nachfolgend aufgeführten selbständigen nebenberuflichen Tätigkeiten: - Flohmarkt- und Basarverkauf,</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Änderungsschneiderei, - Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung, - Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung, - die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen. <p>Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Jahresumsatz von maximal 10.000 EUR, - die Tätigkeit wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ausgeführt (es werden keine Angestellten beschäftigt), - es besteht keine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit. <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren; - die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren. <p>(8) Schadenersatzrechtsschutz</p> <p>Besteht für die zwangsweise Durchsetzung des titulierten Schadenersatzanspruchs im Rahmen der Forderungsausfalldeckung nach Abschnitt A6-6.21 kein Versicherungsschutz über eine bestehende Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten, die bei der Vollstreckung des titulierten Schadenersatzanspruchs anfallen.</p> | <p>tende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Für Eigenschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR als vereinbart. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.</p> <p>A6-14.1.2</p> <p>Rettungskosten</p> <p>Der Versicherer übernimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie - außergerichtliche Gutachterkosten. <p>Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.</p> <p>Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p> <p>A6-14.1.3</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>A6-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. <p>Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> <p>A6-14.2</p> <p>Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)</p> <p>Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, (3) Schädigung des Bodens. |
| <p>A6-13</p> | <p>Innovationsgarantie</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt: Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p> | |
| <p>A6-14</p> <p>A6-14.1</p> <p>A6-14.1.1</p> | <p>Besondere Umweltrisiken</p> <p>Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A6-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.</p> <p>Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A6-6.4.</p> <p>Gewässerschäden</p> <p>Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 80 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 800 l/kg nicht übersteigt.</p> <p>Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv sind auch oberirdische und unterirdische Anlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizöltanks) sowie Flüssiggas (Flüssiggastank) mitversichert, sofern diese ausschließlich zur Versorgung von nach A6-6.3 mitversicherten Häusern oder Wohnungen dienen.</p> <p>Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A6-9).</p> <p>Versichert sind -auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt- Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind (Eigenschäden).</p> <p>Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintre-</p> | <p>A6-14.2.1</p> <p>Versichert sind – abweichend von A6-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. <p>Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> <p>Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p> <p>A6-14.2.2</p> <p>Ausland</p> <p>Versichert sind im Umfang von A6-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.</p> <p>Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p> <p>A6-14.2.3</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die</p> |

dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A6-14.2.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung beträgt 100.000 EUR.

- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A7-3.3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Abschnitt A7

Privates Hundehalter-Haftpflichtrisiko

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A7-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

A7-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Hundehalter. Versichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden beim Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb.

A7-1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter von Hundewelpen bei der Produktlinie Klassik bis zu einem Alter von 3 Monaten, bei der Produktlinie Exklusiv bis zu einem Alter von 12 Monaten.

A7-1.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

A7-1.4 Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt zusätzlich: Mitversichert sind Schäden durch ungewollte Deckakte.

A7-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsschadennehmer und mitversicherten Personen)

A7-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Hundehalters in dieser Eigenschaft.

A7-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A7-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A7-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A7-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A7-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A7-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlichen Haftpflichtversicherungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A7-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

A7-4

Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A7-4.1

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A7-4.2

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

A7-4.3

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A7-4.4

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

A7-5

Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A7-5.1

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A7-5.2

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A7-5.3

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

A7-5.4

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.

A7-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

| | | | |
|-------------|---|-------------|--|
| A7-5.5 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. | | Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. |
| A7-5.6 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. | | (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen |
| A7-5.7 | Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | A7-6.3 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeug-Anhänger Versichert ist – abweichend von A7-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von zum Transport von Hunden bestimmten Kraftfahrzeug-Anhängern, die nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind. |
| A7-5.8 | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. | A7-6.4 | Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese |
| A7-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Hundehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A7-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A7-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A7-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. A7-4 – Leistungen der Versicherung oder A7-7 – Allgemeine Ausschlüsse). | A7-6.5 | Vermögensschäden |
| A7-6.1 | Allgemeines Umweltrisiko Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben. Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A7-10 (besonderes Umweltrisiko). | A7-6.5.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. |
| A7-6.2 | Mietsachschiäden Versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden gemieteten Sachen ausschließlich in nachfolgend beschriebenem Umfang: | A7-6.5.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden |
| A7-6.2.1 | (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie dazugehörige Terrassen und Balkone. (2) Die Versicherungssumme für Mietsachschiäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchst-ersatzleistung. (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen | (1) | durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; |
| | - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, | (2) | aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; |
| | - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, | (3) | aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; |
| | - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, | (4) | aus Vermittlungsgeschäften aller Art; |
| | - Schäden infolge von Schimmelbildung soweit es sich nicht um die Abwehr von unberechtigten Forderungen handelt. | (5) | aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; |
| A7-6.2.2 | Sachschiäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft Bei Vereinbarung der Produktlinie Exklusiv gilt: | (6) | aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; |
| | (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft. | (7) | aus Rationalisierung und Automatisierung; |
| | (2) Die Versicherungssumme für Mietsachschiäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. | (8) | aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; |
| | | (9) | aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; |
| | | (10) | aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen; |
| | | (11) | aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; |
| | | (12) | aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; |
| | | (13) | aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen). |
| | | A7-7 | Allgemeine Ausschlüsse |
| | | | Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: |
| | | A7-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden |

| | | | | |
|---------|--|--|--------------|---|
| | Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A7-2.3 findet keine Anwendung. | | | Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden. A1-2.3 findet keine Anwendung. |
| A7-7.2 | Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche | | A7-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| | (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A7-7.3 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages. | | A7-8.1 | Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. |
| | Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. | | A7-8.2 | aus Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. |
| A7-7.3 | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer | | A7-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| | (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten | | A7-9.1 | Für Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang des bestehenden Vertrages sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. |
| | - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). | | A7-9.2 | Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A7-9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR Vermögensschäden begrenzt. |
| | (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; (3) von seinen Zwangs- und Insolvenzverwaltern. | | A7-9.3 | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für |
| A7-7.4 | Leihe, Pacht, Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geliehen, gepachtet, geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. | | | (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit. |
| A7-7.5 | Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. | | A7-10 | Besonderes Umweltrisiko |
| A7-7.6 | Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf | | | Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A7 und den folgenden Bedingungen. Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A7-6.1. Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine |
| | (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die | | | (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, (3) Schädigung des Bodens. |
| | - Bestandteile aus GVO erhalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. | | | Umfang des Versicherungsschutzes |
| A7-7.7 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. | | A7-10.1 | Versichert sind – abweichend von A7-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur |
| A7-7.8 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. | | | |
| A7-7.9 | Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Hunde entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. | | | |
| A7-7.10 | Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeuge | | | |

Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

| | | |
|-----------|---|---|
| A7-10.2 | Ausland | Versichert sind im Umfang von A7-6.4 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten. |
| A7-10.3 | Ausschlüsse | |
| A7-10.3.1 | Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. | A7-2.3 findet keine Anwendung. |
| A7-10.3.2 | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden | (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. |
| A7-10.4 | Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung beträgt 100.000 EUR. | |

Abschnitt A8 Geothermie-Risiko mittels Bohrung

Versicherungsschutz nach Abschnitt A8 besteht für Betreiber von Geothermie-Anlagen obligatorisch ohne besondere Vereinbarung im Versicherungsschein.

Versicherungsschutz für Errichter, Bauunternehmen und Planer derartiger Anlagen kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Soweit Abschnitt A8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A1 bis A3 Anwendung.

A8-1 In Erweiterung zu A1-6.41, A2-1.4 und A3-6.17 gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber von Geothermie-Anlagen wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Dies gilt entsprechend für Pflichten und Ansprüche gemäß USchadG.

A8-2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:

Veränderung der Lagerstätten und des Fließverhaltens der des Grundwassers
A1-6.3.4, A1- 7.20, A2-8.25.1, A3-8.22
Bergschäden, Schäden durch Bergbaubetrieb
A1-7.8, A2-8.10, A3-8.10
nicht versicherte Anlagen und Tätigkeiten
A2-1.4

A8-3 Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

A8-4 Versicherungssummen

A8-4.1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko (Abschnitt A1)

Die Versicherungssumme für Sachschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 6.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A8-4.2 Umweltrisiko (Abschnitt A2)

A8-4.2.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Die Versicherungssumme für Sachschäden und für die gemäß A2-1.2 mitversicherten Vermögensschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die in A2-5.1.1 vereinbarte Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A8-4.2.2 Umweltschadens-Basisversicherung

Die Versicherungssumme für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die in A2-5.1.2 vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A8-4.3 Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A3)

Die Versicherungssumme für Sachschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Abschnitt A9

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Soweit Abschnitt A9 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A9 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A1 bis A3 Anwendung.

A9-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

A9-1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A9-1.6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Unternehmen (Töchter), soweit sie im Versicherungsschein /Nachtrag aufgeführt sind.

A9-1.2 Mitversicherte Personen sind:

A9-1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.

A9-1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in

| | | | |
|----------|---|--------|---|
| | Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten. | | eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist. |
| A9-1.2.3 | Versicherungsschutz für die in A9-1.2.1 bis A9-1.2.2 genannten Personen besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden. | | Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. |
| A9-1.2.4 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird. | | Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer. |
| | Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. | A9-3.5 | Insolvenz Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherten Personen erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind. |
| A9-1.3 | Gründe für eine Benachteiligung sind a) die Rasse b) die ethnische Herkunft c) das Geschlecht d) die Religion e) die Weltanschauung f) eine Behinderung g) das Alter h) die sexuelle Identität | A9-3.6 | Liquidation und Neubeherrschung Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch. Wird der Versicherungsnehmer neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode. |
| A9-2 | Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip) Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben. | A9-4 | Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes |
| | | A9-4.1 | Leistungen der Versicherung Der Versicherungsschutz umfasst a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen und die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen. |
| A9-3 | Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes | | |
| A9-3.1 | Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. | A9-4.2 | Vollmacht des Versicherers Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder die mitversicherten Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen. Übersteigt der Streitwert die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer nur die Kosten nach dem Streitwert in Höhe der Versicherungssumme. |
| A9-3.2 | Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, ein mitversichertes Unternehmen (Tochter) oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind. | A9-4.3 | Versicherungssumme, Höchstersatzleistung Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die vereinbarte Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet. |
| A9-3.3 | Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist) Der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherte Personen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von 3 Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) oder die versicherten Personen. | A9-4.4 | Selbstbehalt In jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Betrag selbst (Selbstbehalt). |
| A9-3.4 | Meldung von Umständen (Notice of Circumstance) Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem | A9-4.5 | Serienschaden Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller |

| | | |
|--|--|--|
| <p>a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder</p> <p>b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,</p> | <p>als ein Versicherungsfall.</p> <p>Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.</p> | <p>und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.</p> |
| <p>A9-4.6</p> | <p>Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich</p> <p>Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p> | <p>A9-5 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften</p> <p>Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen, mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Unternehmen (Töchtern) und/oder mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p> |
| <p>A9-5 Ausschlüsse</p> | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> | <p>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</p> |
| <p>A9-5.1</p> | <p>gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;</p> | <p>A(GB)-1 Abtretungsverbot</p> <p>Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.</p> |
| <p>A9-5.2</p> | <p>die von den mitversicherten Personen gemäß A9-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);</p> | <p>A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)</p> <p>A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.</p> |
| <p>A9-5.3</p> | <p>a) welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –;</p> <p>b) die auf Grundlage außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden;</p> <p>c) wegen einer außerhalb von Europa vorgenommenen Tätigkeit. Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören. Darüber hinaus sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die</p> <p>c) vor einem Gericht in einem Common-Law-Staat geltend gemacht werden – dies gilt auch für den Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);</p> <p>d) auf Grundlage des Rechts eines Common-Law-Staates geltend gemacht werden.</p> <p>Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.</p> | <p>A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.</p> <p>A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.</p> <p>A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.</p> |
| <p>A9-5.4</p> <p>A9-5.5</p> <p>A9-5.6</p> <p>A9-5.7</p> <p>A9-5.8</p> | <p>die im Wege einer Verbandsklage (z.B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;</p> <p>im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);</p> <p>auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;</p> <p>soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;</p> <p>wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> | <p>A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung</p> <p>A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.</p> <p>A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die</p> |

Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung ist die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A(GB)-5 Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

A(GB)-5.1 Werden der Betriebs-Haftpflichtversicherung zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den hier vereinbarten Bedingungen abweichen, so werden die verbesserten Deckungsinhalte mit Einführung neuer Betriebs-Haftpflichtbedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam. Als Deckungsinhalte gelten alle Regelungen in den Bedingungen, die den Umfang des Versicherungsschutzes und dessen Einschränkungen definieren. Sofern die zukünftigen Versicherungsbedingungen nicht ausschließlich Änderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers beinhalten, können diese insgesamt im gegenseitigen Einvernehmen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde gelegt werden.

A(GB)-5.2 Voraussetzung für die Geltung der verbesserten Deckungsinhalte ist, dass diese ohne gesonderten Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der gleichen Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversichert sind.

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-

| | |
|-------------|---|
| | Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. |
| | Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist. |
| B1-4.4 | Leistungsfreiheit nach Mahnung Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. |
| B1-4.5 | Kündigung nach Mahnung Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. |
| B1-4.6 | Zahlung des Beitrags nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen. |
| B1-5 | Lastschriftverfahren |
| B1-5.1 | Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. |
| B1-5.2 | Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden. |
| B1-6 | Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung |
| B1-6.1 | Allgemeiner Grundsatz Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. |
| B1-6.2 | Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse |
| B1-6.2.1 | Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. |
| B1-6.2.2 | Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers |

beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

| | |
|----------|--|
| B1-6.2.3 | Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu. |
| B1-6.2.4 | Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat. |
| B1-6.2.5 | Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. |

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

| | |
|-------------|--|
| B2-1 | Dauer und Ende des Vertrags |
| B2-1.1 | Vertragsdauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. |
| B2-1.2 | Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist. |
| B2-1.3 | Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. |
| B2-1.4 | Kündigung bei mehrjährigen Verträgen Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein. |
| B2-1.5 | Wegfall des versicherten Interesses Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. |
| B2-2 | Kündigung nach Versicherungsfall |
| B2-2.1 | Kündigungsrecht Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. |
| B2-2.2 | Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. |
| B2-2.3 | Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. |
| B2-3 | Veräußerung und deren Rechtsfolgen |

| | | | |
|--------|--|----------|---|
| B2-3.1 | <p>Übergang der Versicherung</p> <p>Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.</p> | | <p>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p> |
| B2-3.2 | <p>Kündigung</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.</p> <p>Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.</p> | B3-1.2.2 | <p>Kündigung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p> |
| B2-3.3 | <p>Beitrag</p> <p>Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.</p> <p>Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.</p> | B3-1.2.3 | <p>Vertragsänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> |
| B2-3.4 | <p>Anzeigepflichten</p> <p>Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.</p> <p>Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.</p> <p>Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.</p> | B3-1.3 | <p>Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.</p> |

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

| | | | |
|----------|--|----------|--|
| B3-1 | <p>Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss</p> | | |
| B3-1.1 | <p>Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.</p> <p>Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p> | B3-1.6 | <p>Anfechtung</p> <p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.</p> |
| B3-1.2 | <p>Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht</p> | B3-1.7 | <p>Erlöschen der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.</p> |
| B3-1.2.1 | <p>Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.</p> <p>Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.</p> | B3-2 | <p>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p> |
| | | B3-2.1 | <p>Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.</p> |
| | | B3-2.1.3 | <p>Rechtsfolgen</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt</p> |

hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-2.2.3 Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt:
- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
 - Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
 - Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.2 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

- B4-1 **Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer

es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B4-2.1 Form, zuständige Stelle
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- B4-3.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

- B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Ver-

| | | | |
|--------|--|----------|--|
| B4-5.2 | <p>sicherer seinen Sitz hat.</p> <p>Klagen gegen Versicherungsnehmer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.</p> <p>Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p> | B4-9.2.1 | Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den anderen Vertrag zum nächstmöglichen Vertragsablauf fristgerecht zu kündigen. |
| | <p>Anzuwendendes Recht</p> <p>Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.</p> | B4-9.2.2 | <p>Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Schadenfall zuerst der anderen Versicherung zur Regulierung zu melden; - nach deren Abschluss der Schadensbearbeitung unverzüglich den Schadenfall dem BGV zu melden, sofern er eine Regulierung aus diesem Vertrag wünscht. <p>Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der gesamte vorliegende Schriftverkehr mit der anderen Versicherung; - auf Anforderung weitere Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). |
| B4-7 | <p>Embargobestimmung</p> <p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> | B4-9.3 | Für den Zeitraum, für den die andere Versicherung besteht, wird dem Versicherungsnehmer ein Beitragsnachlass eingeräumt. Dieser fällt weg, sobald die andere Versicherung beendet ist. Der Wegfall dieses Beitragsnachlasses begründet kein Kündigungsrecht wegen Beitragserhöhung. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den vorzeitigen Wegfall der anderen Versicherung (z. B. wegen Kündigung nach Beitragserhöhung oder Schadenfall) dem BGV unverzüglich mitzuteilen. Bei einem vorzeitigen Wegfall entfällt der Beitragsnachlass ab Beendigung der anderen Versicherung. |
| B4-8 | <p>Beitragsrückerstattung</p> <p>Der Versicherungsvertrag unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Beitragsrückerstattung, die die BGV-Versicherung AG in einzelnen Versicherungszweigen gewähren kann (§ 17 der Gesellschaftssatzung). Ein Anspruch auf satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.</p> | | |
| B4-9 | <p>Besondere Bedingungen zur Ergänzungsdeckung (Umbrelladeckung)</p> <p>Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges „Ergänzungsdeckung“ gelten zusätzlich nachfolgende Bedingungen:</p> | | |
| B4-9.1 | <p>Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur, sofern über einen anderen, vor diesem abgeschlossenen Vertrag kein Versicherungsschutz besteht, weil dort Leistungen ausgeschlossen sind, Höchstversicherungssummen überschritten werden oder Selbstbeteiligungen bestehen. Die Leistungen dieses Vertrages bestehen in diesen Fällen darin, den über den Leistungsumfang der anderen Versicherung hinausgehenden Teil insoweit abzudecken, als dieser im Umfang des bei uns abgeschlossenen Vertrages versichert gilt.</p> | | |

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der

Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“, auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei er informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.



BGV Badische Versicherungen
Telefon: 0721 660-0
www.bgv.de